



10 / 2013

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 11. November 2013

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Promotionsordnung zum Doktor der Philosophie der Fakultät 04	2
Studienordnung für den Studiengang „Kunst und Medien“	9
Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunst und Medien“	15
Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern und Meisterschülerinnen im Studiengang „Kunst und Medien“	25
Studienordnung für den Studiengang „Schauspiel“	30
Prüfungsordnung für den Studiengang „Schauspiel“	38
Studienordnung für den Studiengang „Musical / Show“	50
Prüfungsordnung für den Studiengang „Musical / Show“	56

Promotionsordnung zum Doktor der Philosophie der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 18. Juni 1984 in der Fassung vom 5. Juli 2012

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 die Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie vom 18. Juni 1984 in der Fassung vom 13. Februar 2007 (UdK-Anzeiger 5/2007 vom 10. Juli 2007) geändert. Diese erhält folgende Fassung:

§ 1 Promotion

(1) Die Fakultät 04 - Darstellende Kunst - der Universität der Künste Berlin verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion in einem in Lehre und Forschung an der Fakultät 04 vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation (§ 8) und der Disputation (§ 10).

§ 2 Zulassung zum Promotionsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines künstlerisch-wissenschaftlichen Masterstudiengangs mit erkennbarem theoretischen Schwerpunkt einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus, der dem Profil der Fakultät und dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht. Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen auch bei anderen Abschlüssen regeln Abs. 3, 4 und 5. Inhaber eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch den Promotionsausschuss vorgenommen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Nachweise über zusätzliche Studienleistungen und/oder fachliche Qualifikationen verlangen, wenn die Abschlussprüfung in einem Fach abgelegt worden ist, das nicht dem Profil der Fakultät bzw. dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht, oder wenn im Falle eines Studiums im Ausland eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses herbeigeführt werden muss.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studienfach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von 300 Leistungspunkten, inklusive des zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengangs, oder
- einer Masterprüfung inklusive eines Eignungsfeststellungsverfahrens, wenn zuvor kein Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde, oder
- einer Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
- einer Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt.

(4) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studienfach kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit einer überdurchschnittlichen Bewertung erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch einen hauptberuflichen Hochschullehrer oder eine hauptberufliche Hochschullehrerin in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Besitzt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen anderen als in Abs. 3 und 4 vorgesehenen Studienabschluss, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 3 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(6) Als Studienabschluss gemäß Abs. 3 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlüsse. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 4 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(7) Ist der Studienabschluss mit Ausnahme der Abschlüsse Bachelor und Master an einer Fachhochschule erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studienfach. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 4 oder 5 zu verfahren ist.

§ 3 Anmeldung zur Promotion

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin beantragt seine bzw. ihre Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung des Dissertationsvorhabens sowie der Entwurf eines Arbeits- und Zeitplans, gegebenenfalls Angaben über benötigte Bereitstellung von personellen und sächlichen Mitteln;
2. die nach § 2 Abs. 1 für die Zulassung erforderlichen Nachweise;
3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(3) Dem Antrag soll beigefügt werden:

1. ein Vorschlag für den Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation;
2. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss der Fakultät. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße und zügige Durchführung aller Promotionsverfahren und dem Fakultätsrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. Ihm gehören an:

für die Dauer von zwei Studienjahren

1. drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und
2. ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG und für die Dauer eines Studienjahres
3. ein Student bzw. eine Studentin im Hauptstudium.

Für die unter Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder sind Vertreter bzw. Vertreterinnen zu wählen. Der Fakultätsrat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewährleistet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

(3) Der Promotionsausschuss prüft innerhalb eines Monats nach Eingang des Promotionsantrages,

1. ob die Voraussetzungen zur Zulassung nach § 2 erfüllt sind und
2. ob der Promotionsantrag entsprechend § 3 vollständig ist und
3. ob das Dissertationsvorhaben in der Fakultät durchgeführt werden kann.

(4) Der Promotionsausschuss ist darüber hinaus insbesondere zuständig

1. für die Beratung von Bewerbern und Bewerberinnen hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen;
2. für die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung des Dissertationsvorhabens und für die Ermöglichung einer fachkompetenten späteren Begutachtung;
3. für die Entgegennahme von Einsprüchen im Falle von Verfahrensfehlern und für die Beseitigung von Verfahrensfehlern;
4. für die Berufung der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Promotionskommission;
5. für die Erstellung einer Stellungnahme zu einem möglichen Antrag auf Mittelbewilligung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und die Weiterleitung an den Fakultätsrat zur Entscheidung.

(5) Der Promotionsausschuss bestimmt den Betreuer oder die Betreuerin im Einvernehmen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin gemäß § 6.

(6) Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrags in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden gegebenenfalls der beteiligte Betreuer bzw. die beteiligte Betreuerin und die bewilligten Mittel genannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung.

(7) Der Promotionsausschuss beruft nach Einreichung der Dissertation die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 5.

§ 5 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vom Promotionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Fachkompetenz berufen, sobald die Dissertation eingereicht ist.

(2) Der Promotionskommission gehören an:

1. der Gutachter bzw. die Gutachterin gemäß § 9 Abs. 1;
2. eine der Nummer 1 gleiche Anzahl von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Fachs der Promotion; anstelle eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin kann auch ein Mitglied der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG, das zur Führung des Titels eines Doktors der Philosophie berechtigt ist, der Promotionskommission angehören;
3. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Promotionsausschuss.

Mit beratender Stimme gehören der Promotionskommission die weiteren Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 an.

Den Vorsitz der Kommission führt ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die nicht selbst Betreuer bzw. Betreuerin oder Erstgutachter bzw. Erstgutachterin ist. Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur bei Anwesenheit aller Mitglieder treffen.

(3) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation berät und beschließt die Promotionskommission die Bewertung der Gesamtleistung. Die Bewertungen werden in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Promotionskommission fertigt das Promotionsprotokoll (§ 12) an. Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen.

(4) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei.

§ 6 Betreuung

(1) Zur Betreuung des Dissertationsvorhabens werden vom Bewerber bzw. von der Bewerberin Betreuer oder Betreuerinnen benannt und vom Promotionsausschuss ernannt.

(2) Betreuer oder Betreuerinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein; von ihnen muss mindestens einer Mitglied der Fakultät sein.

(3) Lehnt ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerinnen der Fakultät die Betreuung ab, muss er oder sie diese Ablehnung gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich begründen.

(4) Können Bewerber bzw. Bewerberinnen keinen Betreuer oder Betreuerinnen benennen, so wird ihnen mit ihrem Einvernehmen ein Betreuer oder eine Betreuerin vom Promotionsausschuss vermittelt.

(5) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Dissertationsvorhabens übernehmen, sind in allen Bearbeitungsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu einer angemessenen Betreuung verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf eine sorgfältige Beratung bei der Endfassung des Dissertationsmanuskriptes in inhaltlicher und formaler Hinsicht.

§ 7 Unbetreute Dissertation

(1) Auf eine Betreuung der Dissertation kann verzichtet werden. Überdies kann auch ein bereits fertiges Manuskript als Dissertation vorgelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet entsprechend § 4 über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Im Falle der Zulassung beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission gemäß § 5.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zeigen und einen wesentlichen Forschungsbeitrag im jeweiligen Fachgebiet leisten. Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist dem Bewerber freigestellt.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber bzw. der Bewerberin gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In diesem Falle ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache erforderlich.

(3) Die Dissertation kann bereits teilweise oder ganz veröffentlicht worden sein.

(4) Die Dissertation ist in sechs Exemplaren vorzulegen, von denen eines zur Vervielfältigung geeignet sein muss. Ihr ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass

1. der Bewerber bzw. die Bewerberin die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe anfertigt hat,
 2. er bzw. sie keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
 3. er bzw. sie die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.
- (5) Sofern die Arbeit in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden ist, sind deren Namen anzugeben.
- (6) Der Dissertation sind ferner Angaben darüber beizufügen, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon veröffentlicht worden sind, gegebenenfalls eine Liste dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar.

§ 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation sind mindestens zwei Gutachten erforderlich. Diese werden von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, in der Regel von den betreuenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erstellt. Weitere Gutachter und Gutachterinnen können bestellt werden. Die weiteren Gutachter und Gutachterinnen müssen nicht Angehörige der Hochschule sein.
- (2) Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Promotionsausschuss bestellt. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat dabei ein Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlags bedarf der Begründung. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat in diesem Falle das Recht auf weitere Vorschläge. Dies gilt auch für die weiteren Gutachter und Gutachterinnen (Absatz 1 Satz 3 und 4).
- (3) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin legt dem Promotionsausschuss spätestens zwölf Wochen nach seiner Bestellung ein Gutachten vor. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an den Doktoranden bzw. an die Doktorandin und an die Mitglieder der Promotionskommission weiter.
- (4) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Doktoranden bzw. der Doktorandin die Bestellung des betreffenden Gutachters bzw. der betreffenden Gutachterin widerrufen und gemäß der Absätze 1 und 2 einen anderen Gutachter bzw. eine andere Gutachterin bestellen. Auf ein nicht fristgemäß vorgelegtes Gutachten eines weiteren Gutachters bzw. einer weiteren Gutachterin kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin verzichtet werden.
- (5) Die Gutachten müssen eine ausführliche inhaltliche Würdigung und eine Bewertung der Dissertation enthalten. Die inhaltliche Würdigung soll eine allgemeine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen der Dissertation, der Bedeutung ihrer Ergebnisse und ihres Forschungsbeitrages in einem größeren Zusammenhang sowie eine Abwägung ihrer Vorzüge und Schwächen enthalten.
- (6) Für die Bewertung der Dissertation gilt folgende Bewertungsskala: *summa cum laude/magna cum laude/cum laude/rite/non rite*.
- (7) Falls ein Gutachter oder eine Gutachterin eine Umarbeitung der Dissertation empfiehlt, kann die Dissertation von der Promotionskommission mit entsprechenden Änderungsaufträgen an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zurückgegeben werden. Änderungsempfehlungen eines Gutachters oder einer Gutachterin bedürfen einer ausführlichen Begründung und müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen. Nach Vorlage der überarbeiteten Dissertation erfolgt deren endgültige Beurteilung durch die Gutachter und Gutachterinnen sowie die Promotionskommission.
- (8) Hat einer der Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation als nicht bestanden bezeichnet oder ist der Abstand zwischen den vorgeschlagenen Noten größer als eine Notenstufe, bemüht sich die Promotionskommission in einer Aussprache mit den Gutachtern und Gutachterinnen um eine Einigung. Falls keine Einigung zustande kommt, ersucht die Promotionskommission den Promotionsausschuss, im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und im Einvernehmen mit den bisherigen Gutachtern und Gutachterinnen ein weiteres Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten soll von einem hochschulexternen Gutachter bzw. einer hochschulexternen Gutachterin erstellt werden. Es wird, sobald es dem Promotionsausschuss vorliegt, von diesem unverzüglich an den Doktoranden bzw. die Doktorandin und an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.
- (9) Die Gutachter und Gutachterinnen haben bei der Bewertung ein Vorschlags-, die Promotionskommission hat das Entscheidungsrecht. Sie darf Prädikatvorschläge der Gutachter und Gutachterinnen nicht abändern, jedoch im Falle abweichender Prädikatvorschläge ein Mittelprädikat bilden bzw. einen Stichentscheid fällen. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 8 zu beachten.
- (10) Eine mit „rite“ oder besser von der Promotionskommission bewertete Dissertation ist angenommen, eine mit „nicht bestanden“ von der Promotionskommission bewertete ist abgelehnt.
- (11) Die angenommene Dissertation wird hochschulöffentlich ausgelegt. Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen sind der Promotionskommission und dem Doktoranden zuzuleiten und können bei der Disputation (§ 10) mit berücksichtigt werden. Die hochschulöffentliche Auslegung der Dissertation muss mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Disputationstermin erfolgen.

§ 10 Disputation

- (1) Die Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Annahme der Dissertation den Termin für die Disputation unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 9 Abs. 11 im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin an. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Mitglieder der übrigen Berliner Universitäten und Hochschulen sind zugelassen. Fakultäten der Berliner Universitäten, in denen das

Promotionsfach vertreten wird, sollten von der Disputation in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Die Disputation soll dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Möglichkeit geben, seine bzw. ihre Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen eventuelle Einwände der Gutachter und Gutachterinnen, zu verteidigen.

(3) Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission ist für den Gesamtverlauf der Disputation verantwortlich. Er oder sie übernimmt die Diskussionsleitung.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Kurzvortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin von maximal 15 Minuten über die Fragestellung, die wichtigsten Ergebnisse und die Einordnung der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist freigestellt, sich gegen Einwände im Rahmen des Kurzvortrages und/oder in der anschließenden Diskussion zu verteidigen. Die im Anschluss an den Kurzvortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin durchgeführte Diskussion soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(5) Im ersten Teil der Diskussion haben nur die Mitglieder der Promotionskommission ein Fragerecht. Im zweiten Teil der Diskussion müssen auch Fragen aus der Öffentlichkeit zugelassen werden. Alle Fragestellungen in der Diskussion sind nur auf Probleme zu beziehen, die inhaltlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(6) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin kann die Disputation einmal vertagt werden. Über die Vertagung entscheidet die Promotionskommission.

(7) Für die von der Promotionskommission vorgenommene Bewertung der Disputation gilt die Bewertungsskala gemäß § 9 Abs. 6.

(8) Die Wiederholung einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Disputation ist möglich. Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt die Promotionskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann verlangen, dass bei einer Wiederholung die Promotionskommission um ein zusätzliches Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erweitert wird.

(9) Wenn die Disputation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, wird die Promotion abgelehnt. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort diese Entscheidung der Promotionskommission mit. Diese Entscheidung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen zusätzlich schriftlich vom Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen.

§ 11 Bewertung der Gesamtleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Bewertung der bestandenen Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertung für die Dissertation und der Bewertung für die Disputation über die Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite.

(2) Bei der Festlegung des Gesamtprädikats wird die Bewertung der Dissertation stärker gewichtet als die der Disputation. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit und händigt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine vorläufige Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

§ 12 Protokoll

Von der Promotionskommission wird ein Promotionsprotokoll angefertigt, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

1. Name des Doktoranden bzw. der Doktorandin;
2. Titel der Dissertation;
3. Mitglieder der Promotionskommission;
4. Bewertung der Dissertation;
5. Ort, Datum und Dauer der Disputation;
6. Kurzprotokoll der Disputation und Anwesenheitsliste;
7. Bewertung der Disputation;
8. Gesamturteil.

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und als Kopie dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zugestellt.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als Fotodruck, in elektronischer Form (gemäß der Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form vom 6. Dezember 2000, HdK-Anzeiger 2/2001 vom 21. Mai 2001) oder als Mikrofilm/Mikrofiche zu veröffentlichen.

(2) Die Hochschule soll auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel die Veröffentlichung sicherstellen bzw. sich an den Kosten beteiligen.

(3) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende Fassung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht veröffentlicht wird, wenn die Gutachter und Gutachterinnen bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.

(4) Die abzugebenden Pflichtexemplare soll der Doktorand bzw. die Doktorandin binnen eines Jahres nach der Disputation der Universitätsbibliothek in folgender Form und Anzahl abliefern:

1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt, oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. 60 Mikrofiches, eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschenschrift und
5. eine von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation und
6. bei Veröffentlichung in elektronischer Form gilt die Ablieferungspflicht nach § 2 der Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form vom 6. Dezember 2000.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Wenn alle Promotionsleistungen, einschließlich der Übergabe der Pflichtexemplare nach § 13 Abs. 4, erbracht sind, wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgestellt und vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät ausgehändigt.

(2) Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation, die Bewertung der Gesamtleistung, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen, die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule und des Dekans oder der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(3) Soll die Dissertation als Buch, in einer Zeitschrift oder innerhalb einer Reihe erscheinen, so kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin die Veröffentlichungspflicht als erfüllt erklären, wenn Herausgeber bzw. Verlag die Annahme des vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen Vertrag bescheinigen.

(4) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, den Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 15 Einspruch bei Verfahrensmängeln

Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission und der Doktorand bzw. die Doktorandin können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (Aushändigung der Promotionsurkunde) jederzeit gegen Verfahrensmängel Einspruch beim Fakultätsrat erheben.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Der oder die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität der Künste Berlin sein.

(2) Der Vorschlag an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Universität der Künste Berlin erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Fakultätsrats gemäß § 46 Abs. 6 BerlHG und im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss.

(3) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. an eine Person, die bereits Träger dieser Auszeichnung ist, ist nur dann möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch die Aushändigung einer vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität der Künste Berlin und

vom Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten genannt sind, vollzogen.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung mit der geänderten Promotionsordnung für den Doktor der Philosophie der Universität der Künste Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang „Kunst und Medien“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 12.06.2013 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

§ 8 Studienabschluss

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung enthält Angaben über die Ziele, Inhalte und Organisation des Studiums. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Die künstlerische Ausbildung in den zeitbasierten Medien (Film, Video, Klang, Rechner) ist Gegenstand des Studiums. Sie ist nicht auf spartenspezifische Anwendungsbereiche ausgerichtet, sondern folgt der Entwicklungslogik der künstlerischen Arbeit mit und in den Medien und den sich auch künftig daraus ergebenden Berufsfeldern. Das Studium bereitet auch auf das Meisterschülerstudium auf höchstem künstlerischen Niveau vor.

(2) Zentraler Studiengegenstand sind die zeitbasierten Medien und ihre künstlerische Gestaltung. Die zeitbasierten Medien stützen sich dabei auf die gestalterischen und technischen Verfahren der Fotografie, des Films und der elektronischen und rechnergestützten Bild- und Tonmedien. Als künstlerische Gestaltung gilt die innovative Anwendung und experimentelle Erprobung neuer bild- und tonsprachlicher und dramaturgischer Mittel, und allgemein neuer Beziehungen und Korrespondenzen der verschiedenen Medien untereinander.

(3) Die zeitbasierten Medien werden als eigenständige Medien künstlerischer Praxis gesehen und vermittelt. Dem Studium ihrer Korrespondenzen und der Gestaltung multimedialer Verknüpfungen in Form von interaktiven Systemen, medialen Installationen und generativer Kunst wird breiter Raum gegeben. Die unterschiedlichen zeitbasierten Medien bilden den Möglichkeitsraum für die verschiedenen Fachklassen des vernetzten Studiengangs „Kunst und Medien“.

(4) Künstlerische Praxis im Studiengang „Kunst und Medien“ ist die ästhetische, formale, inhaltliche und technische Entwicklung und experimentelle Erforschung der zeitbasierten Medien in Konzeptionierung, Entwurf und Ausführung durch Einzel- und Gruppenarbeit. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen künstlerischen und gestalterischen Bereichen der Universität der Künste Berlin.

(5) Studienziel ist es, die zeitbasierten Medien Film, Video, Klang und Rechner als Ausdrucksmittel freier künstlerischer Gestaltung einzusetzen und innerhalb dieses Rahmens eine eigenständige künstlerische Ausdrucksform und Autorenschaft zu entwickeln.

(6) Zum Begriff der eigenständigen künstlerischen Praxis gehört als Gegenstand und Studienziel auch die Auseinandersetzung mit den zeitbasierten Medien als Mittel massenkommunikativer Prozesse. Die Ausbildung wird von theoretischen Lehrveranstaltungen begleitet. Die Kenntnis der ästhetischen, kommunikationswissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der zeitbasierten Medien und ihrer Geschichte ist notwendig, um die eigene künstlerische Arbeit reflektieren zu können.

(7) Um den ganzheitlichen Ansatz des Studiums zu verstärken, ist das Studium Generale der UdK Berlin integriert. Die Studierenden des Studiengangs „Kunst und Medien“ können neben einer kulturwissenschaftlichen Einführungsveranstaltung eine Veranstaltung aus dem interdisziplinär-künstlerischen Angebot belegen und weitere Veranstaltungen nach Wahl. Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen können neben der Einführungsverlesung das interkulturelle Mentoring und Veranstaltungen nach Wahl belegen.

Leistungsnachweise oder Testate sind nicht zu erbringen. Das Studium Generale hat folgende Inhalte und Qualifikationsziele:

- Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung. In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Reynold Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.
- Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre und künstlerische Orientierung. In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.
- Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung. Im interkulturellen Mentoring werden ausländische Studierende darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im interkulturellen Mentoring werden ausländische Studierende unter der Leitung studentischer Mentoren und Mentorinnen in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommilitonen und Kommilitoninnen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Das Studium „Kunst und Medien“ gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. ein mindestens viersemestriges Grundlagenstudium der zeitbasierten Medien in einem Studiengang der Universität der Künste oder in einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang einer Kunsthochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule, wobei eine Grundausbildung in Theorie und Praxis der zeitbasierten Medien gegeben sein muss, und
2. ein sechssemestriges Studium in künstlerischen Fachklassen des Studiengangs „Kunst und Medien“ auf der Grundlage dieser Ordnung.

(2) Der Studienumfang beträgt pro Semester 12 SWS Künstlerische Fachklasse und im Mittel 6 SWS Nebenfächer laut Studienplan. Der Gesamtumfang der Studienleistung beträgt 108 SWS.

§ 5 Studienaufbau

(1) Die künstlerische Ausbildung findet in den verschiedenen Fachklassen des Studiengangs „Kunst und Medien“ statt. Damit ist eine interdisziplinäre Ausbildung in einem gesicherten Studienrahmen möglich.

(2) Die zeitbasierten Medien Film, Video, Klang und Rechner sollen als eigenständige künstlerische Ausdrucksformen in ihren Grundlagen und experimentell zu erforschenden Sprachformen, wie auch im Kontext mit anderen Künsten studiert werden. Neben den unmittelbar mit Film, Video und Rechner arbeitenden Fachklassen sind die Erforschung der vielfältigen Möglichkeiten der Vernetzung dieser Medien, der Entwurf und die Gestaltung interaktiver Systeme und Installationen, die Dramaturgie und Konstruktion von imaginären Architekturen in der Zeit und die innovative Narration und Programmgestaltung Studienschwerpunkte.

(3) Durch die Wahl einer künstlerischen Fachklasse und dazu korrespondierender Veranstaltungen über mehrere (aber höchstens vier) Semester hinweg kann im Studium ein fachlicher Schwerpunkt gesetzt werden. Bei normaler Studiendauer von sechs Semestern muss die gewählte Fachklasse daher mindestens einmal gewechselt werden.

(4) Die folgenden Projektfelder für den künstlerischen Entwurf in den zeitbasierten Medien werden aus den Fachklassen entwickelt. Sie sind nicht identisch mit den Arbeitsbereichen der Fachklassen:

Narration und Dokumentation mit technischen Bild- und Tonmedien

Künstlerische fiktionale Verfahren, Realisierung von Fiktionen, Exposé, Treatment, Drehbuch, Kameraarbeit, Regie, Dramaturgie, Arbeit mit Schauspielern, Sound-Design, Produktion, Montage, Dokumentarischer Film, Dokumentarische Positionen, Recherche, Interview, Essay-Film, interaktive Erzähl- und Dokumentationsformen, Geschichte und Theorie des Spiel- und Dokumentarfilms.

Experimenteller Film

Künstlerisches Experiment mit filmischen Mitteln, Wahrnehmungsanalyse, Verhältnis von Sehen und Denken, Aspekte technischer Bilderzeugung, nicht-narrative filmische Verfahren, analoge und digitale Bild-Ton-Aufnahme und Bearbeitung, Materialfilm, nicht-lineare

Projektions- und Präsentations-Verfahren, Geschichte und Theorie der zeitbasierten Medien und der filmischen Avantgarde.

Medienkunst

Kunst mit technischen Bildmedien: Video, Installation, Skulptur, Fotografie, Lichtkunst, Performance, Multimedia, Ausstellung, Präsentation, interaktive Anwendung, elektronische Szenografie für Bühne, Architektur und urbanen Raum, Geschichte und Theorie der Video- und Medienkunst.

Generative Kunst

Programmierung als künstlerische Praxis, Modellbildung von komplexen Prozessen, Experimentalsysteme mit prozessorbasierten Mitteln; Integration der zeitbasierten Medien im Rechner, Erforschung künstlerischer Strategien in Netzwerkstrukturen; Interaktion, Wahrnehmung und Kognition; Geschichte und Theorie von rechnerbasierten multimedialen Kunstformen.

Klang

Künstlerische Experimente mit akustischen Mitteln, Klang im Kontext multimedialer Projekte (z.B. Soundtracks für Film- und Videoproduktionen); Hybride Musiksysteme, Gestaltung von und Performance mit komplexen Instrumenten, in Einzel- und in Gruppenprojekten; Geschichte und Theorie der künstlerischen Arbeit mit Klang.

Entwerfen von Interaktiven Systemen und Prozessen

Analyse und Entwurf von Interaktions-Szenarios, Dramaturgie der Interaktion, Interface-Design, experimentelle Informatik, Verhältnis von Narration und Interaktion.

Gestalten mit digitalen Medien

Konzeption und Realisation von interaktiven, vernetzten, mechatronischen und computativen Arbeiten. Bildschirmbasierte Anwendungen, interaktive Objekte, Installationen, Räume und Architekturen. Auseinandersetzung mit den „Neuen Medien“ in hardware-, software- und theorieorientierten Kursen.

Gestaltung des bewegten Bildes

Entwicklung und künstlerische Gestaltung von filmischen Arbeiten für unterschiedliche Themen, Anlässe, Formate, Plattformen und Medien unter Einsatz von Realaufnahmen, Animationstechniken und Bildnachbearbeitung. Realisation von Installationen, Objekten, interaktiven Anwendungen und mediale Szenografien. Beschäftigung mit Gestaltungslehren, Kunst-, Film- und Mediengeschichte.

Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Distribution

Produktionswirklichkeiten und -möglichkeiten, redaktionelles Arbeiten, Umsetzungsstrategien, Veröffentlichungsformen: Kino, Fernsehen, Internet, Installation, Ausstellung, Messe, öffentlicher Raum. Neue Berufsfelder für künstlerische Autorenschaft in den Medien.

(5) Die künstlerisch-gestalterischen Fächer, die den Fachklassen des Studiengangs zugeordnet sind und allen Studierenden des Studiengangs offen stehen, haben wechselnde Schwerpunkte – zum Beispiel Bildschnitt in Film und Video, Tonaufnahme und Vertonung von Bildmedien, Storyboard, Metadesign, Regieworkshops, Lichtgestaltung, Drehbuch, Kamera, Soundcollagen, Vernetzungstechniken, Programmieren, Postproduktion, DVD-Gestaltung, Hardware und Software in der künstlerischen Arbeit, Animation etc.

(6) Für die Fächer Kunstwissenschaften, Kommunikations- und Medienwissenschaften und Fachtheorie können auch Lehrangebote außerhalb des Studiengangs Kunst und Medien – zum Beispiel an einer anderen Fakultät der UdK oder einer anderen Hochschule- belegt werden. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Kunst und Medien entscheidet über die Anerkennung der dort erbrachten Leistungen.

(7) Meisterschülerstudium: Für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs, die ihr Studium innerhalb der in § 4 Nr. 2 vorgesehenen Studienzeit mit hervorragenden künstlerischen Leistungen („sehr gut bestanden“) abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit eines zweisemestrigen Meisterschülerstudiums. Regelungen für das Meisterschülerstudium finden sich in der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern und Meisterschülerinnen an der Universität der Künste Berlin, Fakultät Gestaltung, Studiengang „Kunst und Medien“ in der aktuell geltenden Fassung.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

1. Künstlerische Einzelunterweisung (EU)
2. Projektstudium (P)
3. Freies Projekt (FP)
4. Werkstatt/Übung/Kurs (W/Ü/K)
5. Vorlesung (V)
6. Seminar (S) und Kolloquium (K)
7. Exkursion (EX)
8. Praktikum (PR)

Die genannten Lehrveranstaltungsformen sind im Wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

1. „Künstlerische Einzelunterweisung“ erhalten die Studierenden an den von ihnen geleisteten künstlerischen Arbeiten in den zeitbasierten Medien, die in Eigeninitiative oder durch gestellte Aufgaben entstanden sind oder sich im Entwicklungsstadium befinden.
2. „Projektstudium“ ist die Vermittlung von künstlerischen und gestalterischen Inhalten und Techniken anhand von Projekten, die als gestellte Aufgaben oder in Einzelinitiative entwickelt werden.
3. „Freie Projekte“ bearbeiten studiengangübergreifende Fragestellungen im Rahmen einer künstlerischen Fachklasse. Die Studienarbeit an einem Freien Projekt kann durch die Zusammenarbeit von Lehrenden und/oder Studierenden unterschiedlicher Studiengänge erfolgen oder durch die Teilnahme an einem Projekt in einem anderen Studiengang. Zweck des Freien Projekts ist es, mehrere Disziplinen innerhalb und außerhalb der Fakultät Gestaltung miteinander zu verknüpfen.
4. „Werkstattarbeit, Übungen und Kurse“ dienen in der Regel der Grundlegung von Erfahrungen mit gestalterischen Aktivitäten in den künstlerisch-gestalterischen und technischen Bereichen der zeitbasierten Medien. Die Teilnehmerzahl kann wegen begrenzter Werkstattkapazitäten beschränkt werden.
5. „Vorlesungen“ geben einen Überblick über die Geschichte und Formen der künstlerischen Gestaltung in den zeitbasierten Medien Film, Video und Rechner. Bestandteil der Vorlesungen können auch Forschungsansätze des jeweiligen künstlerischen Fachgebietes und die Darstellung methodenkritischer Ansätze und aktueller Diskurse sein. In den Vorlesungen werden allgemeine und fachspezifische Themen- bzw. Arbeitsfelder der künstlerischen Gestaltung in den zeitbasierten Medien vorgeführt und erläutert. Der Entwicklungslogik der Medien und der sich künftig daraus ergebenden Möglichkeiten für eine künstlerische Arbeit in und mit den zeitbasierten Medien soll Raum gegeben werden.
6. „Seminare und Kolloquien“ werden in künstlerischen, gestalterischen, wissenschaftlichen und fachtheoretischen Fächern durchgeführt. Es werden Fragestellungen und Methoden künstlerischen, wissenschaftlichen und gestalterischen Arbeitens und die entsprechenden Inhalte vermittelt. Sie dienen den Studierenden zur Einführung in das selbständige künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Arbeiten. Ein Bezug zu den Studienprojekten ermöglicht die Aufbereitung und Anwendung von theoretischen Informationen für künstlerische Problemlösungen.
7. „Exkursionen“ vertiefen und ergänzen Lehrinhalte. Der Studiengang führt Fachexkursionen zu studienrelevanten Themen durch.
8. „Praktika“ dienen dazu, das hochschulintern erworbene Wissen und Können mit den existierenden beruflichen Tätigkeitsfeldern in Beziehung zu setzen und zu erweitern. Sie gelten als Zusatzleistungen. Praktika sollten zeitlich so organisiert werden, dass sie den regulären Studienverlauf nicht beeinträchtigen.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Die Anforderungen und Bedingungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises werden von der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt. Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen voraus. Leistungsnachweise müssen Art und Umfang der zugrunde liegenden Leistungen beschreiben.

(2) Folgende Leistungsnachweise sind im Studium Kunst und Medien zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis aus einer Fachklasse für jedes Studiensemester, also insgesamt sechs Fachklassenscheine. Während des Studiums „Kunst und Medien“ sind Leistungsnachweise aus mindestens zwei verschiedenen Fachklassen zu erbringen. Davon dürfen höchstens vier Leistungsnachweise aus ein und derselben Fachklasse stammen.
2. Acht Leistungsnachweise für künstlerisch-gestalterische und technische Fächer (mit jeweils 3 SWS) in den zeitbasierten Medien.
3. Zwei Leistungsnachweise Kunst- und Kulturwissenschaften (Kunstgeschichte / Kunstsoziologie / Ästhetik)
4. Zwei Leistungsnachweise Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft
5. Zwei Leistungsnachweise Fachtheorie „Kunst und Medien“

(3) Zusätzlich zu den Pflichtfächern können die Studierenden weitere Veranstaltungen auch in anderen Studiengängen der Fakultät und der Universität belegen. Die Anerkennung als Zusatzleistung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Studierende können Praktika durch den Prüfungsausschuss als Zusatzleistung anerkennen lassen, wenn sie mindestens eine Zeitdauer von 8 Wochen haben und den Vorgaben von § 6 Abs. 1 Ziff. 8 entsprechen.

(5) Zusatzleistungen und Praktika sind nicht zwingend vorgeschrieben, können aber für die Gesamtbewertung der Studienleistung für die Abschlussnote berücksichtigt werden.

(6) Neben den studiengangbezogenen Leistungen können die Studierenden des Studiengangs „Kunst und Medien“ Veranstaltungen im studiengangübergreifenden Studienbereich Studium Generale belegen. Diese Leistungen werden als Zusatzleistung im Zeugnis vermerkt.

§ 8 Studienabschluss

„Kunst und Medien“ ist ein künstlerischer Studiengang und schließt mit einer künstlerischen Prüfung ab. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Absolvent“ bzw. „Absolventin“ der Universität der Künste Berlin verliehen. Dieser Hochschulgrad ist als einziger berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach zehn Semestern Studienzzeit insgesamt äquivalent zu Masterabschlüssen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Dem Studenten oder der Studentin wird empfohlen, die Studienfachberatung schon am Ende des Grundlagenstudiums und vor Beginn des sechssemestrigen Studiums „Kunst und Medien“ in Anspruch zu nehmen. Sie berät die Studierenden in allen Fragen des Studiums und der Prüfungen. Ein Beratungsgespräch findet auf Wunsch der Studierenden oder auf Veranlassung eines oder einer Lehrenden statt. Es werden Hinweise zur Weiterführung des Studiums und zur Behebung vorhandener Schwierigkeiten gegeben. Der erworbene Leistungsstand soll zum Lehrangebot der Universität der Künste Berlin sowie zu Studienintensität und Selbsteinschätzung der Studierenden in Beziehung gesetzt werden. Eventuell notwendig werdende Veränderungen der Ausbildungssituation müssen berücksichtigt werden.

(2) Zu Beginn des Studiums „Kunst und Medien“ wird eine Informationsveranstaltung angeboten, in der die Vertreter und Vertreterinnen der Lehrgebiete den Studierenden die Studienverlaufs- und Fächerwahlmöglichkeiten im Hinblick auf einen sinnvollen Studienaufbau erläutern.

(3) Im dritten Semester des Studiums „Kunst und Medien“ wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hochschule der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 21. Januar 2009 (Anzeiger 2/2009 vom 20. März 2009) außer Kraft.

(3) Studierende, die beim Inkrafttreten bereits immatrikuliert sind, können innerhalb des ersten Semesters nach Inkrafttreten der neuen Studienordnung wählen, ob sie nach dieser oder der Ordnung vom 21. Januar 2009 ihr Studium abschließen wollen. Die Entscheidung ist nicht revidierbar.

Anlage

Studienplan für den Studiengang „Kunst und Medien“

Fach	1.-4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	Leistungsnachweise
Künstlerische Fachklasse	Grundlagenstudium wird in einem Studien-gang der UdK oder einer vergleichbaren Hoch-schule wahrgenommen.	12 SWS	12 SWS	12 SWS	12 SWS	12 SWS	12 SWS	6 LN
Künstlerisch-gestalterische und technische Fächer	8 x 3 SWS innerhalb des 5. - 10. Sem.							8 LN
Kunstwissenschaften *)	2 x 2 SWS innerhalb des 5. - 10. Sem.							2 LN
Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft *)	2 x 2 SWS innerhalb des 5. - 10. Sem.							2 LN
Fachtheorie *)	2 x 2 SWS innerhalb des 5. - 10. Sem.							2 LN
Zusatzleistungen	nach Wahl der Studierenden aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät und der Universität							Studienleistungen können durch den Prüfungsausschuss als Zusatzleistung anerkannt werden
Studium Generale	die Studierenden sollten 10 SWS aus dem Angebot des Studium Generale wahrnehmen, darunter die Einführungsvorlesung							Zusatzleistung, die im Zeugnis vermerkt wird

SWS = Semesterwochenstunde

LN = Leistungsnachweis

*) Lehrangebot kann auch außerhalb des Studiengangs - z.B. an einer anderen Fakultät oder Universität - belegt werden.

Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunst und Medien“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin am 12. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 15 Studienabschließende Prüfung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Prüfungsprotokoll
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Studium „Kunst und Medien“ mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern gliedert sich in

1. ein vorher zu absolvierendes Grundlagenstudium von vier Semestern oder nachgewiesene gleichwertige Vorbildung laut § 5 Abs. 1 und
2. das Studium „Kunst und Medien“ von sechs Semestern.

Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich nur auf das unter 2. aufgeführte Studium.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Grundlagenstudium (Vollzeit) von mindestens vier Semestern mit dem Schwerpunkt audiovisueller Medien in einem Studiengang der Universität der Künste oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer vergleichbaren Kunsthochschule, Universität oder Hochschule wird von der Zulassungskommission des Studiengangs „Kunst und Medien“ während des Aufnahmeverfahrens überprüft und bestätigt. Diese Prüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums „Kunst und Medien“.

(3) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung zu diesem Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

Die künstlerische Abschlussprüfung stellt den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums „Kunst und Medien“ dar.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Zulassungsordnung des Studiums „Kunst und Medien“ in der aktuell geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das erfolgreich absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Absolvent bzw. Absolventin verliehen. Das Zeugnis weist die Abschlussnote aus. Auf Wunsch des Absolventen oder der Absolventin können die anerkannten Zusatzleistungen und das Praktikum sowie Leistungen im studiengangübergreifenden Studium Generale ausgewiesen werden. Wurde ein Studienschwerpunkt nach § 5 Abs. 3 Studienordnung gebildet, kann er ebenfalls

im Zeugnis aufgeführt werden. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde von dem Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten oder der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung des Studienabschlusses der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Studienabschluss wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium „Kunst und Medien“ gliedert sich in 1. ein Grundlagenstudium von vier Semestern in einem Studiengang der UdK oder in einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang einer Kunsthochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschule, wobei eine Grundausbildung in Theorie und Praxis der zeitbasierten Medien gegeben sein muss; und 2. das in dieser Ordnung geregelte Studium „Kunst und Medien“ von sechs Semestern.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Grundlagenstudiums in Theorie und Praxis der zeitbasierten Medien wird von der Zulassungskommission des Studiengangs „Kunst und Medien“ während des Zulassungsverfahrens überprüft und bestätigt. Diese Prüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums „Kunst und Medien“.

(3) Das Studium „Kunst und Medien“ endet mit der künstlerischen Abschlussprüfung. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der Hochschulgrad „Absolvent der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin der Universität der Künste Berlin“ verliehen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des laut § 5 Abs. 1 Ziff. 1 vorausgesetzten Grundlagenstudiums beträgt vier Semester, und die Regelstudienzeit des Studiums „Kunst und Medien“ beträgt sechs Semester.

(2) Der Studienumfang ist laut Studienplan auf insgesamt 108 SWS festgelegt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Kunst und Medien zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter

bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- berichtet dem Fakultätsrat und den zuständigen Kommissionen regelmäßig ohne Namensnennung über die Prüfungsabläufe, die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Bewertungen,
- gibt Anregungen zu der Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Studiengangs „Kunst und Medien“ sowie die sonstigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität der Künste Berlin. Akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen können zu Prüfenden bestellt werden, soweit sie eine der Abschlussprüfung vergleichbare Prüfung abgelegt haben und Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung der künstlerischen Mediengestaltung erfahrene Personen können zu Prüfenden bestellt werden, auch dann wenn sie keine Lehre ausüben.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfenden. Der Prüfungsausschuss soll vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin nur in begründeten Fällen, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung, abweichen. Prüfer bzw. Prüferin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus fünf Personen, davon drei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Zu den Mitgliedern der Prüfungskommission gehört in jedem Falle jeweils der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin, der bzw. die die von den Studierenden zur Abschlussprüfung präsentierten Arbeiten betreut hat.

(4) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die öffentliche Präsentation einschließlich des Kolloquiums von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ bewertet wurde.

(2) Im Fall des Nichtbestehens kann die Abschlussprüfung nur in ganzem Umfang und nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussprüfung erstmals nicht bestanden, so spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung darüber aus, in welcher Frist sie wiederholt werden kann. Diese Frist beginnt frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

(3) Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss aufgrund der Empfehlung der Prüfungskommission nach Abs. 2.

(4) Wird auch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Ergebnisse von Prüfungen sind den Kandidaten oder Kandidatinnen nach Abschluss der Beratungen bekanntzugeben.

Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind den Kandidaten oder Kandidatinnen außerdem schriftlich mit Begründung vom Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(6) Die Anforderungen und Bedingungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises werden von der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt. Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung voraus. Leistungsnachweise müssen Art und Umfang der zugrunde liegenden Leistungen beschreiben. Nicht bestandene Prüfungen können nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(7) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(8) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(9) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 7 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 8 erheben.

(10) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(11) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(12) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 7 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfung ist zu bewerten. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Leistung wird eine gemeinsame Bewertung abgegeben.

(2) Prüfungsleistungen werden verbal wie folgt bewertet:

„sehr gut bestanden“

„gut bestanden“

„bestanden“

„nicht bestanden“.

(3) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote wird von der Prüfungskommission aus der Gesamtbetrachtung der Studienleistungen des oder der Studierenden

gebildet. Neben der Präsentation des Abschlussprojekts und dem Kolloquium fließen auch der gesamte Studienverlauf sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen einschließlich Praktika in diese Gesamtbewertung ein.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit in diesem Studienanteil beträgt sechs Semester. Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium im Studiengang „Kunst und Medien“.
- (2) Bei Vorliegen von Gründen für ein Überschreiten der Regelstudienzeit werden diese nach § 9 berücksichtigt.

§ 14 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

- (1) Die Frist für die Meldung zur Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Sie wird so bestimmt, dass die Meldung zur Abschlussprüfung in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters zu erfolgen hat. Die Abschlussprüfung wird im letzten Semester des Studiums abgelegt. Der Antrag auf Zulassung ist in dieser Frist zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die entsprechenden Leistungsnachweise, die mindestens mit „bestanden“ bewertet sein müssen, gemäß § 7 der Studienordnung;
 2. ggf. Nachweise über anerkannte Zusatzleistungen, dazu gehört ggf. auch der Nachweis eines Praktikums und aus dem Studium Generale, falls diese im Prüfungszeugnis erwähnt werden sollen;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine entsprechende Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 15 Studienabschließende Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der öffentlichen Präsentation von Studienarbeiten des Kandidaten bzw. der Kandidatin und aus dem Kolloquium.
- (2) Das Kolloquium findet nach der öffentlichen Präsentation statt. Gegenstand des Kolloquiums ist die formale und inhaltliche Auseinandersetzung des Kandidaten oder der Kandidatin mit seinen bzw. ihren Arbeiten. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Prüfungskandidat bzw. eine Prüfungskandidatin widerspricht.
- (4) Eine technisch hochwertige Dokumentation der in der Abschlussprüfung präsentierten Studienarbeiten ist der Fakultät Gestaltung in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, um im Internet oder einem anderen zeitbasierten Medium veröffentlicht werden zu können. Näheres, einschließlich möglicher Ausnahmen von dieser Vorschrift, regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.
- (6) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin erkrankt ist.
- (7) Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

- (2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Studienleistungen anzurechnen.
- (3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Unternimmt der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch, wird er oder sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Begeht ein Kandidat oder eine Kandidatin schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Kandidaten oder Kandidatinnen oder die Prüfung gestört werden, kann er oder sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er oder sie das störende Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Abs. 1 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht, wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kandidat oder die Kandidatin verlangen, dass sie innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.
- (2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Prüfungsprotokoll

Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen Beginn und Ende, die Namen der Prüfer und Prüferinnen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertungen, bei Kommissionsentscheidungen das Abstimmungsergebnis und im Falle des Nichtbestehens eine Begründung dafür enthalten sein. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 2/2009 vom 20. März 2009) außer Kraft.
- (3) Studierende, die beim Inkrafttreten bereits immatrikuliert sind, können innerhalb des ersten Semesters nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung wählen, ob sie nach dieser Prüfungsordnung oder der Ordnung vom 21. Januar 2009 ihr Studium abschließen wollen. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und nicht revidierbar.



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang

Kunst und Medien

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 12. Juni 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Kunst und Medien

der Hochschulgrad

Absolvent/Absolventin

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Absolvent/Absolventin, Abs.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Fachklassenstudium, Zeitbasierte Medien, Kunst- und Kulturwissenschaften, Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft, Fachtheorie "Kunst und Medien"

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 2 - Gestaltung

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss zweiter Ebene. Äquivalent zum Masterabschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (108 SWS) zuzüglich 2 Jahre Grundlagenstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne Hochschulreife aufgenommen werden, wenn sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

2. Nachweise über ein Grundlagenstudium (Vollzeit) von mindestens 4 Semestern mit dem Schwerpunkt audiovisueller Medien in einem Studiengang der Universität der Künste oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer vergleichbaren Kunsthochschule, Universität oder Hochschule.

Diploma Supplement

Die künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung wird in der Zulassungsprüfung geprüft.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Studienziel ist es, die zeitbasierten Medien Film, Video, Klang und Rechner als Ausdrucksmittel freier künstlerischer Gestaltung einzusetzen und innerhalb dieses Rahmens eine eigenständige künstlerische Ausdrucksform und Autorenschaft zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Bewertung nach „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“

4.5 Gesamtnote

sehr gut bestanden/gut bestanden/bestanden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss qualifiziert für die Aufnahme des Meisterschülerstudiums.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des Hochschulgrades "Absolvent" bzw. "Absolventin".

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

(Nur auf Anforderung der Absolventen!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Absolvent/Absolventin vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern und Meisterschülerinnen im Studiengang „Kunst und Medien“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 2 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 12. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Meisterschülerstudiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau, Teilzeitstudium

§ 6 Regelungen zum Nachteilsausgleich

§ 7 Studienabschluss – Ernennungsverfahren, Gegenvorstellungsverfahren

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

§ 9 Meisterschülerurkunde

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ernennung zum Meisterschüler und zur Meisterschülerin an der Universität der Künste Berlin für Studierende des Studiengangs „Kunst und Medien“. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Meisterschülerstudiums

(1) Mit der Ernennung zum Meisterschüler oder zur Meisterschülerin des Studiengangs „Kunst und Medien“ der Universität der Künste Berlin werden besondere Leistungen des oder der Studierenden für die Fortentwicklung im Bereich der zeitbasierten Medien (Film, Video, Rechner) im Sinne einer künstlerischen Autorenschaft anerkannt. (2) Voraussetzung für die Ernennung zum Meisterschüler oder zur Meisterschülerin ist das zweisemestrige Meisterschülerstudium im Studiengang „Kunst und Medien“.

§ 3 Studienbeginn

(1) Zum Meisterschülerstudium wird auf Antrag zugelassen, wer den Studiengang „Kunst und Medien“ an der Universität der Künste Berlin mit besonderem künstlerischen Erfolg bestanden hat, oder ein vergleichbares Studium an der Universität der Künste Berlin oder einer vergleichbaren Hochschule mit vergleichbarem, sehr gutem Erfolg. Die Zulassung durch die Ernennungskommission kann frühestens am Ende des Semesters erfolgen, in dem die Abschlussprüfung im Studiengang „Kunst und Medien“ abgelegt wurde.

(2) Für die Zulassung sind erforderlich:

1. Abschluss des Studiums „Kunst und Medien“ innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit mit der Note „sehr gut bestanden“ oder ein gleichwertiger Abschluss eines entsprechenden Studiengangs mit gleichwertigem Prädikatsabschluss in der jeweiligen Regelstudienzeit;
2. ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium, der innerhalb der durch Aushang in der Universität der Künste Berlin bekanntzugebenden Antragsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen ist;
3. schriftliche Zusage eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin des Studiengangs „Kunst und Medien“, der bzw. die sich bereit erklärt, das Projekt des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu betreuen.
4. eine vom Bewerber oder der Bewerberin zu präsentierende Darstellung seines oder ihres geplanten Projektes im Meisterschülerstudium. Bei dieser Vorstellung sollen erste Ausarbeitungen und Arbeitsproben sowie ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes vorgelegt werden. Das Projekt darf nicht identisch sein mit den zum Abschluss des jeweiligen Studiums präsentierten Arbeiten.

(3) Ausnahmen von der Einhaltung der Regelstudienzeit können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Ernennungskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Das Meisterschülerstudium dauert zwei Semester.

§ 5 Studienaufbau, Teilzeitstudium

(1) Die Studienleistung besteht in selbständiger künstlerischer Arbeit am eigenen Meisterschülerprojekt und wird begleitend von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs betreut.

(2) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen oder nicht.

§ 7 Studienabschluss – Ernennungsverfahren, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Ernennungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat Gestaltung eingesetzt wird und mehrheitlich aus Mitgliedern des Lehrkörpers des Studiengangs „Kunst und Medien“ besteht. Sie setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und zwei akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Ein Studierender oder eine Studierende aus dem Meisterschülerstudium nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil.

(2) Die Mitglieder der Ernennungskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(3) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden oder der Studierenden voraus, der innerhalb der durch Aushang in der Universität der Künste Berlin bekanntzugebenden Antragsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen ist.

(4) Der Studierende oder die Studierende ist verpflichtet, seine oder ihre Arbeiten innerhalb des von dem oder der Vorsitzenden der Ernennungskommission zugewiesenen Ausstellungsraums in eigener Verantwortung aufzubauen und zu präsentieren. In Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit der Ernennungskommission, auch an einem Ort außerhalb der UdK präsentiert werden. Zeit und Ort des Ernennungsverfahrens sind durch Aushang in der UdK bekanntzugeben.

- (5) Sämtliche Mitglieder der Ernennungskommission oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben dem oder der Studierenden dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von dem oder der Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.
- (6) Die Präsentation der Meisterschülerprojekte ist universitätsöffentlich.
- (7) Die Ernennung zum Meisterschüler oder zur Meisterschülerin erfordert die Mehrheit der Stimmen der Ernennungskommission. Diese Entscheidung trifft die Ernennungskommission unverzüglich in geheimer Beratung nach Abschluss des gesamten Ernennungsverfahrens.
- (8) Das Ergebnis des Ernennungsverfahrens ist den Studierenden unverzüglich, bei negativem Ergebnis in einem Bescheid mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (9) Die Wiederholung des Ernennungsverfahrens ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Ernennungskommission mehrheitlich die Entscheidung über die Ernennung ausnahmsweise aussetzen. Der Studierende oder die Studierende kann sich dann ein weiteres Semester auf die Ernennung vorbereiten. Am Ende dieses weiteren Semesters muss sich der Studierende oder die Studierende einem erneuten Ernennungsverfahren unterziehen.
- (10) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (11) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.
- (12) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 10 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 11 erheben.
- (13) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (14) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (15) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 10 zu begründen.
- (16) Eine technisch hochwertige Dokumentation der zum Ernennungsverfahren präsentierten Arbeiten ist der Fakultät Gestaltung in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, um im Internet oder einem anderen zeitbasierten Medium veröffentlicht werden zu können. Näheres, einschließlich möglicher Ausnahmen von dieser Vorschrift, regelt die Ernennungskommission.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.
- (2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 9 Meisterschülerurkunde

- (1) Nach der Meisterschülerernennung ist der Studierende oder die Studierende berechtigt, die Bezeichnung „Meisterschüler der Universität der Künste Berlin, Studiengang `Kunst und Medien`“ bzw. „Meisterschülerin der Universität der Künste Berlin, Studiengang `Kunst und Medien`“ zu führen.
- (2) Über die Meisterschülerernennung wird eine Urkunde verliehen, die von dem oder der Vorsitzenden der Ernennungskommission und vom Präsidenten oder der Präsidentin der Universität der Künste Berlin unterzeichnet wird.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Meisterschülerernennungsordnung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 2/2009 vom 20. März 2009) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb des ersten Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



Meisterschülerurkunde

Die Universität der Künste Berlin ernennt [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

aufgrund besonderer künstlerischer Leistungen zum/zur

Meisterschüler/in

Berlin, den [Datum]

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Dekan/Die Dekanin

Studienordnung für den Studiengang „Schauspiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 2. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 2. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

§ 8 Studienabschluss

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Beschreibung des Studium Generale

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den Studiengang Schauspiel die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiengangs mit Abschluss „Absolvent des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang vermittelt im Verlauf des achtsemestrigen grundständigen Studiums die berufsspezifischen praktischen und theoretischen Grundlagen, die zur Ausübung des Berufs Schauspieler bzw. SchauspielerIn sowohl im Theater wie in den Medien notwendig sind. Ziel ist es, Schauspielerpersönlichkeiten auszubilden, die sich über ihre Fachkompetenz hinaus durch soziale Verantwortung und interkulturelle Kompetenz auszeichnen.

(2) Das fakultätsübergreifende Studium Generale ist Bestandteil des Studiums Schauspiel. Ein Anteil, der dem Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten (LP; ca. 300 studentische Arbeitsstunden) entspricht, wird in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und Projekten erbracht. Das Verhältnis von kulturwissenschaftlich-theoretischen und interdisziplinär-künstlerischen Leistungen kann der Beschreibung (Anlage 2) entnommen werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende mit unzureichenden Deutschkenntnissen bezogen auf die Satzung für Studienangelegenheiten in den ersten zwei Studiensemestern Mentoringveranstaltungen über 4 LP im Bereich Sprachförderung belegen. Daneben sind dann 2 LP in der Semestervorlesung mit Tutorium zu belegen, und weitere 4 LP können frei aus dem Angebot des Studium Generale gewählt werden.

(4) Im Fachstudium erwerben die Studierenden die Fähigkeit

- zur Ausübung des Berufs im deutschsprachigen Theater, in Film, Fernsehen und Rundfunk und anderen künstlerischen Darstellungsformen,
- zu konzeptioneller Theaterarbeit, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung der Ziele, Inhalte und Methoden des künstlerischen Prozesses in seiner Gesamtheit,
- zur Lösung von Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen am Gesamtprozess „Theater“ Beteiligten,
- zur Auseinandersetzung mit dem System Theater sowie zur Erarbeitung und Erprobung von Alternativen,
- zur Arbeit in Funk, Film und Fernsehen und beim Synchron und zur fachspezifisch entsprechenden Differenzierung der darstellerischen Mittel.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel in dem auf die Zulassungsprüfung folgenden Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium mit vier Semestern,
2. das Hauptstudium mit vier Semestern.

(3) Das Grundstudium soll nach vier Semestern mit der Prüfung Grundstudium II, das Hauptstudium nach weiteren vier Semestern mit der Abschlussprüfung abgeschlossen werden.

(4) Die beiden ersten Studiensemester des Grundstudiums werden mit der Prüfung Grundstudium I abgeschlossen. Diese Prüfung kann, wie alle anderen Prüfungen auch, bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Erneutes Nichtbestehen zieht die Exmatrikulation nach sich. Gleiches gilt für die Prüfung Grundstudium II. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Grundstudium umfasst folgende Themenkomplexe:

1. Aufbau und Entwicklung der instrumentalen Disposition von Atem, Stimme und Körper,
2. Entwicklung und Ausbildung des Körper- und Bewegungsbewusstseins,
3. Abbau von Ausdruckshemmungen,
4. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksbewusstseins und -vermögens,
5. Entwicklung der Neugier, Offenheit, Sensibilität, Berührbarkeit und der Fähigkeit zu Wahrnehmung, Anteilnahme, Auseinandersetzung, zu Verantwortungsgefühl und -bewusstsein,
6. Entwicklung der theatralen Spiel-, Darstellungs- und Verkörperungsfähigkeit,
7. Freisetzung und Entwicklung der Spontaneität und Fantasie sowie der Ausdrucks-, Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit,
8. Ausbildung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit,
9. Entwicklung und Ausbildung der Fähigkeit aktiven und reaktiven Verhaltens zu Objekt, Raum, Partner und Ensemble,
10. Entwicklung der Fähigkeit, an darstellerischen Aufgaben methodisch zu arbeiten,
11. Aneignung von Grundkenntnissen der Dramaturgie und Theatertheorie und -geschichte,
12. Erfahrung im fächerintegrierenden, studiengangübergreifenden Projektstudium,
13. Entwicklung der Fähigkeit, sich mit der Studien- und Berufsmotivation auseinanderzusetzen.

Neben den Fachstudiumsinhalten und verzahnt mit diesen stehen die Inhalte des Studium Generale „Diversität im Dialog“, insbesondere in den ersten Studiensemestern.

(2) Das Hauptstudium umfasst folgende Themenkomplexe:

1. Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ihre bewusste Anwendung im Hinblick auf die Lösung darstellerischer Aufgaben,
2. Kennenlernen und Erproben verschiedener Theaterkonzeptionen und Spielweisen, ihrer Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen,
3. Entwicklung der Fähigkeit zur konzeptionellen Theaterarbeit und Versuche theatraler Produktion in Eigenverantwortung,
4. Entwicklung der Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Publikum.

(3) Zur Erlangung dieser Fähigkeiten sind im Hauptstudium folgende Unterrichtsschwerpunkte obligatorisch:

- Exemplarisches Projekt,
- Werkstatt Neue Stücke,
- Ensembleprojekt,
- Theaterpraxis,

- Bewegungstraining und Fechten,
- Anwendungsbezogene Sprechbildung,
- Bühnenlied,
- schriftliche Abschlussarbeit.

(4) Näheres ist dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Der Unterricht wird in Form von

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht (zwei bis fünf Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen),
- Gruppenunterricht (Gesamtjahrgang),
- Seminaren (Gesamtjahrgang, jahrgangsübergreifend, studiengangübergreifend),
- Vorlesungen (studiengangübergreifend)

erteilt.

(2) Weiterhin können Blockseminare und Workshops angeboten werden.

(3) Die Dauer einer künstlerisch-praktischen Unterrichtseinheit liegt in der Regel bei 60 Minuten, in den theoretischen Unterrichten bei 45 Minuten.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Die aktive Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß anliegendem Studienplan sowie darüber hinaus wahrgenommene Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern und andere ergänzende Lehrangebote sind für das jeweilige Semester durch Scheine bzw. Testate bestätigen zu lassen.

(2) Qualifizierte Leistungsnachweise werden für alle obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß anliegendem Studienplan erteilt. Sie müssen die Art und den Gegenstand der ihnen zugrunde liegenden Leistungen angeben und von den jeweiligen Dozenten bzw. Dozentinnen unterschrieben sein.

(3) Die Ziele einer Lehrveranstaltung werden zu Beginn vom jeweiligen Dozenten bzw. von der jeweiligen Dozentin beschrieben und definieren die in ihrem Rahmen zu erwerbende Kompetenz. Nur bei entsprechendem Kompetenzerwerb wird auch der Schein bzw. das Testat erteilt. Es besteht Anwesenheitspflicht. Werden mehr als 80 Prozent einer Veranstaltung versäumt, so kann in begründeten Fällen eine zusätzliche Leistung (Hausarbeit) diesen Ausfall kompensieren. Dies gilt nicht für zu erbringende Leistungen im Studium Generale.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Testate, Leistungsnachweise, Zwischen- und Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert worden sind. Die erforderlichen Leistungen und der akademische Titel werden in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Im dritten Semester wird eine Studienverlaufsplanung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Nach jedem Studiensemester, mit Ausnahme des Abschlussessemesters, findet in der Regel eine individuelle Beratung für alle Studierenden eines Studiensemesters statt (Semesterbesprechungen). Die Teilnahme ist obligatorisch für alle Studierenden des jeweiligen Studiensemesters sowie für alle Lehrenden, die sie im entsprechenden Semester unterrichtet haben. Gegenstand der Semesterbesprechung ist der Verlauf des Semesters und der Ausbildungsstand der Studierenden unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsangebots der Universität. Sie ist verpflichtend und schließt damit das Semester ab. Außerdem können hinsichtlich des weiteren Studiums Empfehlungen ausgesprochen werden. Die Einzelberatung kann auch durch eine Gruppenberatung ergänzt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung 24. November 1987 (HdK-Anzeiger 1/88 vom 31. 03.1988), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2004 (UdK-Anzeiger 1/2005 vom 22. Februar 2005) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach dieser Studienordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Der Student bzw. die Studentin muss spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen, nach welcher Ordnung er bzw. sie das Studium abschließen will. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang „Schauspiel“

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester								Anmerkungen	
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Szene												
Grundlagen I + II	G		16	9								
Szenestudium	KG			9	16	9						
internat. Workshop (Italien)	Workshop				5,5							
Workshop Performance	KG / G				2							fakultativ
Szenestudium (Selbststudium)	SSt					8						
Wahlrolle (Selbststudium)	E					1						
Exemplarisches Projekt	G						18					
Werkstatt Neue Stücke (Selbststudium)	KG / E						5,5					
Ensembleprojekt	G							18				
Theaterpraxis	Praktikum							7	4	8		
Eigenarbeit (Selbststudium)	KG/E							2				fakultativ
Rollenarbeit (neu)	E								4	1		
Wiederaufnahmen	E								1,5			
Szenische Ensemblearbeit	G								2			
Kameraarbeit (Workshop dffb)	KG/E					4			0,5			
Filmübungen (Workshop dffb)	KG/E					4						
Vorbereitung Absolventenvorspiel	G									6,5		
Körper und Bewegung												
Bewegungs- u. Bewusstseinsbildung Grundlagen I/II (Feldenkrais)	KG		3,5	3,5								
Bewegungs- u. Bewusstseinsbildung Aufbau I/II (Tai Chi)	G				2	2						
Tänzerische Techniken	G		2	2	2	2						
Gesellschaftstanz	G		2	2			2					
Spieltraining /Stockkampf			1,5	1,5	1,5	1,5						
Akrobatik	G		2	2	2	2						
Afrodance (Vorlauf)	G			2								
Maske (Nachlauf)	G			2								
Workshoptechniken spezial (Biomechanik...)	G					2						fakultativ
Fechten	KG						0,75	0,75				
Atem-Stimme-Sprechen-Singen												
Sprecherziehung	E		1	1	2	2	1	1	1	0,5		
Sprecherziehung	KG		1	1								
Körper-Stimme	G		1	1	1	1						
Rhythmisch-Musikalische Grundausbildung	KG		1	2	1							
Sprechtheorie	G			1								
projektbezogener Sprechunterricht	G			1			1	1				
Stimmbildung	E				1	1	1	1				
Stimmbildung Rollenarbeit begleitend	G								2	2		

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester								Anmerkungen	
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Versprechen	G					1						
Chorsprechen	G					1						
Bühnenlied	E					1	1	1	3	3	7.Sem: 2 SWS G	
Mikrofonpraxis	G					1						
Hörspielwerkstatt	G							4				
Synchrone Sprechen	G								1,5		fakultativ	
musik. Ensemblearbeit Absolventenvorspiel	G									3		
Theaterwissenschaft und Dramaturgie												
Theorie und Geschichte des Theaters	G		3	3	3	3						
Grundlagen des Studierens	G		1,5	1,5	1,5	1,5						
Kulturtheorie	G		2	2	2	2					fakultativ	
Schauspieltheorie	G		2	2								
Aufführungs- und Stückanalyse	G				2	2						
Stückelesen	G				3	3						
Dramaturgie Begleitung Szenestudium	G				1	1					fakultativ	
Dramaturgie Begleitung Exemplarisches Projekt	G						2				fakultativ	
Dramaturgie Begleitung Werkstatt Neue Stücke	G						2					
Berufskunde I/II	G						1			1		
Dramaturgie Begleitung Ensembleprojekt Bzw. Theaterpraxis	KG							2				
Absolventencolloquium	KG								1	1		
Dramaturgie Begleitung Rollenarbeit	G								2			
Vertragsrecht	G								2			
Studium Generale												
Einführung Kulturwissenschaft	V		2									
interkulturelle künstlerische Praxis und Theorie aus Lehrangebot des SG		6			X	X	X	X	X	X	6 SWS frei verteilt vom 3.-8. Sem.	
Summe		6	41,5	48,5	48,5	55,0	39,3	33,8	26,5	23		

Anlage 2

Beschreibung Studium Generale

Studium Generale	Voraussetzung für die Teilnahme: keine
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.	
<p>Inhaltliche Gliederung: Min. 4 und max. 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit ein führendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen min. 4 und max. 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.</p>	
<p>Belegung im Studienverlauf: A) Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf. B) Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf</p>	
<p>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung: In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Reynold Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.</p>	
<p>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung: In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.</p>	
<p>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung: Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentoren in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommilitonen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.</p>	

Variante A) Studium Generale					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	(Block-)Seminare	2-4	2-4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	Lehrveranstaltungen durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-)Veranstaltungen/ Workshops	4-6	4-6	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer: 6-8 Semester (je nach Studiengang)	

Variante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe	4	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor/in). Unbenoteter Leistungsschein.	Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-)Veranstaltungen/ Workshops	4	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer: 6-8 Semester (je nach Studiengang)	

<p>Modulabschluss für beide Varianten: Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).</p>	<p>Arbeitsaufwand: 300 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Eigenarbeit (Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit)</p>
<p>Verwendbarkeit: Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinär-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.</p>	<p>Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester</p>

Prüfungsordnung für den Studiengang „Schauspiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 2. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 2. Juli 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsprotokoll
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Voraussetzungen, Inhalte und Durchführung der Prüfungen im Verlauf des Studiums und der Abschlussprüfung im Studiengang Schauspiel an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der Studienordnung zu erlangenden Kompetenzen.
- (2) In der Prüfung nach den ersten zwei Semestern (Grundstudium I) muss der bzw. die Studierende nachweisen, dass er oder sie der in der Zulassungsprüfung erkannten besonderen künstlerischen Begabung adäquate fachliche Studienergebnisse erzielen konnte und über die Fähigkeit zur künstlerischen Zusammenarbeit (Ensemblefähigkeit) verfügt.
- (3) In der Zwischenprüfung nach vier Semestern (Grundstudium II) muss der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie das Grundstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnung erfolgreich absolviert hat.
- (4) In der Abschlussprüfung weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie das Hauptstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat und über die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt sowie befähigt ist, selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung, die in der Zulassungsprüfung bewiesen werden muss. Die Zulassung erfolgt zum Sommersemester desselben Jahres. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und auf einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Absolvent des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- die Bewertungen der Studienabschnitte Grundstudium I und Grundstudium II,
- die Bewertung des Abschlusses des Hauptstudiums,
- das Ergebnis der schriftlichen Arbeit zur Erlangung des Hochschulgrades
- und die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. von der Dekanin, die Urkunde vom Dekan bzw. von der Dekanin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterschrieben. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium gliedert sich in die Phasen Grundstudium I, Grundstudium II und Hauptstudium. Jede Phase endet mit einer entsprechenden Prüfung, in der der oder die Studierende das Erreichen der jeweiligen Studienziele nachweisen muss.

(2) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

(3) Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich zum Ende einer Unterrichtszeit für das kommende Semester und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der Umfang des Studiums ist in der Studienordnung und dem ihr angehängten Studienplan geregelt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Verantwortung für die organisatorische Durchführung der Prüfungen nach dem Grundstudium I, nach dem Grundstudium II und der Hauptstudiumsprüfung. Er ist insbesondere

- für die Zulassung zu den Prüfungen,

- für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- in Zusammenwirken mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt für die Festlegung von Prüfungsterminen und die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung

zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem oder einer Studierenden aus dem Hauptstudium.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters oder der studentischen Vertreterin ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein und werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die akademischen Mitarbeiter bzw. akademischen Mitarbeiterinnen, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Diese stellen auch die Leistungsnachweise aus, die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen Grundstudium I und II sowie für die Abschlussprüfung sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfung nach dem Grundstudium I wird von der Zulassungskommission abgenommen.

(3) Für die Prüfung Grundstudium II und die Abschlussprüfung benennt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission besteht jeweils aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, aus deren Reihe die Kommission einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin wählt, sowie aus drei akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen. Zwei der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen müssen aus dem Gegenstandsbereich „Spiel und Darstellung“, eine oder einer aus dem Gegenstandsbereich „Theaterwissenschaft und Dramaturgie“ sein.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen Grundstudium I und II sowie die Abschlussprüfung des Hauptstudiums mindestens mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer Prüfung im Studiengang Schauspiel entspricht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

- (3) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (4) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.
- (5) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.
- (6) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (8) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

Bei herausragender künstlerischer Leistung kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(2) Neben der Notenskala nach Abs. 1 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) In die Bewertung des Studienabschlusses fließen ein:

- Bewertung des Grundstudiums I
- Bewertung des Grundstudiums II
- Bewertung des Hauptstudiums, die sich ergibt aus der:
 - künstlerischen Leistung im Exemplarischen Projekt im fünften Semester
 - schriftlichen Arbeit zur Erlangung des Hochschulgrads
 - Beurteilung der künstlerischen Entwicklung im Verlauf des Studiums sowie der
 - studienabschließenden Prüfung des Absolventenvorspiels.

(2) Die Abschlussnote wird durch Kommissionsentscheid gebildet; zuständig ist die Prüfungskommission der Abschlussprüfung.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Zeigt sich beim Feststellen der Ergebnisse der Modulprüfungen, dass ein Studierender oder eine Studierende die Module nicht innerhalb der Regelstudienzeit vollständig belegt hat, so erhält er oder sie durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung. Die Bescheinigung über die Teilnahme muss dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 14 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Anmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgt spätestens in der zweiten Woche des Semesters, in dem die Prüfung zu absolvieren ist (jeweils im Wintersemester für die Prüfungen Grundstudium I und II).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind

- der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen,
- für die Prüfung Grundstudium II der Nachweis der bestandenen Prüfung Grundstudium I,
- eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine vergleichbare Prüfung in einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird zur Prüfung zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Prüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Prüfungssemesters bekanntgegeben. Über das Ergebnis der Prüfung (einschließlich der Prüfungen Grundstudium I und Grundstudium II) erhalten die Studierenden einen Nachweis mit Unterschrift der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung eine solche Terminierung nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(2) Das wiederholte Nichtbestehen einer Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung muss zu Beginn des achten Semesters beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(2) Voraussetzung für die studienabschließende Prüfung sind

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Absolventenstudiengang Schauspiel,
- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind,
- der Nachweis der bestandenen Prüfungen Grundstudium I und II,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums,
- eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine vergleichbare Prüfung in einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfung besteht in der erfolgreichen Teilnahme am Absolventenvorspiel.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, wird nach der Regelung des § 16 verfahren. Die Wiederholung besteht in Absprache mit der Prüfungskommission aus der selbständigen Erarbeitung einer Soloszene aus einer selbst gewählten oder durch die Kommission vorgegebenen dramatischen Vorlage.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Bei Zweifel an der Vergleichbarkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Studienleistungen anzurechnen.

(3) In der Theaterpraxis erworbene Kenntnisse können als Studienleistungen anerkannt werden (Praktika).

(4) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1, 2 und 3 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn der oder die Studierende seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Zweifelsfall nach Aufforderung auch ein amtsärztliches Attest. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Ergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Das gilt auch, wenn der Sachverhalt der Täuschung erst nach Zeugnisübergabe bekannt wird.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die Prüfer oder Prüferinnen bzw. die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die studienbegleitenden Prüfungen wie auch über die studienabschließende Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Außer dem Namen des Prüflings muss es Angaben enthalten über

- Zeit und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- die Prüfungsaufgabe,
- das Prüfungsergebnis und im Falle des Nichtbestehens eine Begründung,
- besondere Vorkommnisse wie Täuschungsversuche oder Unterbrechungen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. November 1987 (HdK-Anzeiger 1/88 vom 31. 03.1988), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2004 (UdK-Anzeiger 1/2005 vom 22. Februar 2005) außer Kraft. Die letzte Diplomprüfung nach dieser Ordnung findet im Wintersemester 2017/2018 statt.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach

dieser Ordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Der Student bzw. die Studentin muss spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen, nach welcher Ordnung er bzw. sie das Studium abschließen will. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang

Schauspiel

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Bewertungen:

Studienabschnitt Grundstudium I: [Bewertung]

Studienabschnitt Grundstudium II: [Bewertung]

Abschluss des Hauptstudiums: [Bewertung]

Ergebnis der schriftlichen Arbeit zur Erlangung des Hochschulgrades: [Ergebnis]

Notensystem: Bewertung nach „ mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“ und „bestanden“

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 2. Juli 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Schauspiel

der Hochschulgrad

Absolvent/Absolventin

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Absolvent/Absolventin, Abs.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Schauspiel

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 4 - Darstellende Kunst

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss zweiter Ebene. Grundständiger Studiengang mit eigenschöpferischen und Praxisphasen äquivalent zum Masterabschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, ca. 560 SWS

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung, einschließlich der dazugehörenden berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten;
2. die erfüllte Schulpflicht;
3. ein unbedenklicher Gesundheitszustand;
4. für Ausländer und Ausländerinnen: für eine Berufsausübung als Schauspieler oder Schauspielerin ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten. Die Entscheidung darüber trifft in Zweifelsfällen die Zulassungskommission.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Intensivstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Intensivstudium erfordert hohe Präsenz der Studierenden sowie einen hohen Anteil an Selbststudium, auch in den vorlesungsfreien Zeiten.

Die Zwischenprüfung (Abschluss des Grundstudiums II) erfolgt nach dem vierten Semester und besteht im Nachweis, dass der bzw. die Studierende die geforderten Studienergebnisse erzielen und das Grundstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnung erfolgreich absolvieren konnte.

Die Abschlussprüfung setzt sich aus Teilprüfungen im Hauptstudium und der studienabschließenden Prüfung zusammen (erfolgreiche Mitwirkung am Exemplarischen Projekt im fünften Semester, eine schriftliche Hausarbeit und Absolventenvorspiel im achten Semester sowie Beurteilung der künstlerischen Entwicklung im Gesamtverlauf des Studiums).

Die Absolventen und Absolventinnen verstehen ihre Arbeit, ihre künstlerischen Leistungen und ihre öffentliche Wirkung in einer soziokulturellen Verantwortung. Sie können den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis entsprechen. Sie können ihren Beruf im deutschsprachigen Theater, in Film, Fernsehen und Funk ausüben, sie sind zur konzeptionellen schauspielerischen Arbeit in der Lage, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung von Zielen, Inhalten und Methoden künstlerischer Prozesse. Sie sind teamfähig und können sich mit ihrem beruflichen Umfeld produktiv auseinandersetzen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Es werden Lehrinhalte in folgenden Gegenstandsbereichen vermittelt:

A. Szene

- schauspielerische Grundlagen (Nonverbale und verbale Improvisationen, Aktion/Reaktion, Umgang mit Partnern u.a.)
- Szenen- und Rollenstudium (Aufbau der Figur, Situation, Haltung, Partnerbeziehung u.a.)
- Projektstudium (Erarbeitung eines künstlerischen Projektes)
- Wahlrolle (selbständige Erarbeitung eines Monologs aus der dramatischen Literatur)
- szenische Eigenarbeit (selbständige Erarbeitung einer Theateraufführung, auch mit Arbeitspartnern anderer Studiengänge)
- Kurse/Seminare/Praktika in Filmschauspiel

B. Körper und Bewegung

- Vermittlung von Körpererfahrung, Körperbildung, Körperbewusstsein, Bewegungsbewusstheit
- tänzerische Techniken und Formen
- Bewegungskonventionen und Gesellschaftstanz
- Kampftechniken, Bühnenfechten
- Akrobatik
- Maskenspiel

C. Atem - Stimme - Sprechen - Singen

- Theoretische Grundlagen von Atmung, Stimm- und Lautbildung und den Umgang mit Texten
- Atem-, Stimm- und Lautbildung
- Sinnerfassendes Lesen von Texten; situations- und rollenspezifisches Sprechen
- Rhythmisch-musikalische Bildung
- sängerische Stimmbildung
- Bühnenlied, Song, Chanson
- Mikrophon- und Synchronsprechen
- Verslehre
- Chorisches Sprechen

D. Theaterwissenschaft und Dramaturgie

- Theatergeschichte; Ästhetik, Theorie und Konzeptionen des Theaters
- Aufführungen von Theater-, Film-, Musik- und an deren künstlerischen Darstellungsvorgängen sehen, analysieren und Maßstäbe bilden
- Lesen und Verstehen von künstlerischen Texten
- Berufskunde

E. Studium Generale

- einführende kulturwissenschaftliche Vorlesung
- Seminare zur kulturwissenschaftlichen und interkulturellen Theorie
- interdisziplinäre Seminare und Projekte zur künstlerischen Praxis und experimentellem Arbeiten

Diploma Supplement

Umfang und Einzelheiten des Studiums sind dem Studienplan des Studiengangs zu entnehmen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Bewertung nach „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Die Qualifikation ist dem Master of Arts (M.A.) gleichzusetzen.

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Möglichkeit der Aufnahme eines weiteren Masterstudiums.

5.2 Beruflicher Status

Schauspieler oder Schauspielerin mit Universitätsabschluss.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

Theater-, Film- oder Fernsehrollen während des Studiums.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Absolvent/Absolventin vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den Studiengang „Musical/Show“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 4. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 4. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

§ 8 Studienabschluss

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt die Ziele des Studiums und regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Musical/Show“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums

(1) Das Studium setzt es sich zum Ziel, kreative, kritische und kompetenzorientierte Künstler und Künstlerinnen für das Genre Musical und damit in den drei Sparten Schauspiel, Tanz und Gesang auszubilden. Dies beinhaltet sowohl die Ausbildung berufsspezifischer und praktischer Fertigkeiten als auch die Fähigkeit, theoretisch und eigenverantwortlich kreativ zu arbeiten. Das Studium befähigt die Absolventen und Absolventinnen, in einem sich zunehmend diversifizierenden Berufsfeld künstlerisch und ökonomisch fundiert zu arbeiten und sich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus setzt sich das Studium zum Ziel, die Position des Künstlers bzw. der Künstlerin im Hinblick auf soziale und ökologische Verantwortung und Genderfragen in der Gesellschaft zu analysieren und zu hinterfragen.

Studienziele sind grundsätzlich:

- die Befähigung, den Beruf des Darstellers bzw. der Darstellerin in allen Bereichen des Musiktheaters auszuüben.
- die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit, d.h. zu eigenverantwortlicher Mitbestimmung der Ziele, Inhalte und Methoden des künstlerischen Gesamtprozesses.
- die Fähigkeit, teamorientiert zu arbeiten.
- die Fähigkeit, sich in berufsnahen Feldern wie Film, Funk, Fernsehen und Musikbranche weiterzubilden und zu arbeiten.
- die Fähigkeit, das eigene Berufsfeld gesellschaftlich und künstlerisch einzuordnen und weiterzuentwickeln.
- die Wechselwirkung von Berufsanforderung und eigener Persönlichkeit zu begreifen und gestalten zu können.

(2) Das fakultätsübergreifende Studium Generale ist Bestandteil des Studiums Musical/Show. Ein Anteil, der dem Arbeitsaufwand von 10 LP (ca. 300 studentische Arbeitsstunden) entspricht, wird in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und Projekten erbracht. Das Verhältnis von kulturwissenschaftlich/theoretischen und interdisziplinär-künstlerischen Leistungen regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende mit unzureichenden Deutschkenntnissen bezogen auf die Satzung für Studienangelegenheiten in den ersten zwei Studiensemestern Mentoringveranstaltungen über 4 LP im Bereich Sprachförderung belegen. Daneben sind dann 2 LP in der Semestervorlesung mit Tutorium zu belegen, und weitere 4 LP können frei aus dem Angebot des Studium Generale gewählt werden.

(4) Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 BerlHG können Studienleistungen durch Studierende individuell gestaltet werden. Dies kann bspw. durch

den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Hochschulen, Praktika, künstlerischen Engagements und autonomen studentischen Vorhaben geschehen. Die Anrechnung geschieht in Absprache mit den Prüfungsausschüssen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Fakultätsrat entscheidet über die Bewerbungszyklen.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium teilt sich in ein Grund- und Hauptstudium von jeweils vier Semestern also zwei Studienjahre. Nach dem vierten Semester findet eine Zwischenprüfung statt. Die bestandene Prüfung nach dem vierten Semester berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums. Das Studium wird mit einer Abschlussprüfung während des achten Semesters abgeschlossen.

(2) Der Studienumfang beträgt ca. 300 SWS.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist nicht modularisiert. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium.

(2) Der Studienplan als Anlage zu dieser Ordnung konkretisiert das Lehrangebot entsprechend den Studienzielen laut § 2 bezüglich Gegenstand, Art und zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen. Das Studium ermöglicht außerhalb der Unterrichte ausreichende Zeit und Raum zur eigenständigen Vertiefung der Studieninhalte. Das Studium teilt sich in vier Sachbereiche. Der praktische Unterricht wird begleitet von theoretischen Seminaren und Vorlesungen, die den jeweiligen Sachbereichen zugeordnet sind. Folgende Kompetenzen werden während des Studiums in den einzelnen Sachbereichen erworben:

(2.1) Schauspiel

- Entwicklung der Spielfähigkeit in Bezug auf die individuelle Disposition und Interaktion.
- Gestalten von theatralem Handeln in Abhängigkeit verschiedener Situationen.
- Entwicklung einer individuellen Darstellerpersönlichkeit.
- Begreifen der eigenen Wirkung unter Berücksichtigung des persönlichen Ausdrucksvermögens.
- Aufbau einer Figur bzw. Gestaltung von Fremdverhalten.
- Fähigkeit und Sensibilisierung zur Partner- und Ensemblearbeit
- Beherrschung verschiedener Spiel- und Darstellungsmethoden im Rahmen unterschiedlicher Theaterkonzeptionen

(2.2) Tanz

- Bewusstsein des eigenen Körpers
- Erkennen der eigenen Begabungsausprägung
- Entwicklung einer individuellen Ausdruckssprache auf der Grundlage klassischer und moderner Tanztechniken
- Fähigkeit zur Partner
- und Ensemblearbeit - Erfassen und Umsetzen komplexer Bewegungsabläufe und Choreographien
- Fähigkeit zu gesundem Umgang mit den individuellen körperlichen Voraussetzungen
- Grundkenntnisse zum Erhalt und Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit

(2.3) Gesang

- Nutzung der Stimme unter speziellen sängerischen und sprecherischen Anforderungen des Berufes
- Korrekte Anwendung von Atemtechnik, Stimm- und Lautbildung
- Integration von Sprech- und Gesangsstimme
- Entwicklung einer individuellen Stimmqualität auf Grundlage einer gesunden Stimmnutzung
- Fähigkeit der stilistischen Einordnung und künstlerischen Umsetzung von Musik.
- Fähigkeit zum eigenständigen Erfassen und Erarbeiten von musikalischen Strukturen
- Fähigkeit zur musikalischen Partner- und Ensemblearbeit

- Grundkenntnisse in Musiktheorie und Instrumentalspiel

(2.4) Integrale Arbeit

- Erfassen und Zusammenführen der verschiedenen künstlerischen Ausdrucksmittel von Spiel, Tanz und Gesang zueinander und in Bezug auf das künstlerische Ganze.
- Fähigkeit zu konzeptioneller szenischer, musikalischer und choreographischer Theaterarbeit
- Erkennen und Gestalten von Beziehungen zwischen Körper – Raum – Sprache – Musik
- Nutzung unterschiedlicher Theater- und Inszenierungs- und Improvisationsformen
- Fähigkeit zur Reflexion des künstlerischen Tuns in Bezug auf die gesellschaftliche Position und Verantwortung Sensibilisierung für andere Kunstformen und interdisziplinäre Kunstentwicklungen
- Erfassen und Gestalten von beruflichen und ökonomischen Zusammenhängen Sensibilisierung für alle dem Theater zugeordneten Gewerke und deren Bedürfnisse in der gemeinsamen künstlerischen Arbeit
- Künstlerische Einordnung und Umsetzung verschiedener Materialien - Fähigkeit zur Recherche und Erstellen eigenen Materials.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Das praktische Studium erfolgt in Gruppen- und Einzelunterrichten sowie in offenen Projektstrukturen. Die theoretischen Fächer werden überwiegend in Seminarform unterrichtet. Die Gruppenunterrichte werden je nach Unterrichtsfach teilweise im Jahrgangsverband oder jahrgangsübergreifend nach Leistungs- bzw. Wissensstand erteilt. Koproduktionen, Praktika, Engagements und andere öffentliche Auftritte ergänzen das universitäre Lehrangebot.

- Einzelunterricht: Gesang, Sprechen, Klavier
- Gruppenunterricht im Jahrgangsverband: Schauspiel, Integration, Sprechen, Fechten
- Seminarunterricht im Jahrgangsverband: Theater-, Musical- und Musikgeschichte, Musiktheorie, Gehörbildung, Berufskunde
- Gruppenunterricht jahrgangsübergreifend: Ballett, Jazz, Modern, div. Tanzstile, Akrobatik, Chor
- Projektarbeit: Präsentation, Collage, Stückerarbeitung, Abschlussarbeit, individuelle Praktika und Engagements

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Studienleistungen werden in Form von Testaten und Leistungsscheinen bestätigt.

§ 8 Studienabschluss

Das abgeschlossene Studium befähigt zur Berufsausführung als professioneller Darsteller bzw. als professionelle Darstellerin im Musiktheater. Der Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Titels „Absolvent der Universität der Künste, Studiengang Musical/Show“ bzw. „Absolventin der Universität der Künste, Studiengang Musical/Show“. Das Studium endet mit einer eigenständig erarbeiteten Abschlussarbeit. Die Prüfungsergebnisse des Hauptstudiums fließen in die Abschlussnote ein. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 9 Studienfachberatung

Jeweils zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums erfolgt eine Einführungsveranstaltung, die über die Struktur, Ziele und Methoden des Studiums informiert und die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete verdeutlicht. Zum Abschluss jeden Studienjahres findet in Verbindung mit der Verkündung der Prüfungsergebnisse eine ausführliche Beratung der Studierenden statt, die das individuelle Potential und den jeweiligen Entwicklungsstand thematisiert. Die Teilnahme an dieser Studienberatung ist obligatorisch und ein Bestandteil des Studiums. Ebenso obligatorisch wird eine Studienfachberatung in allen Fällen, die gravierende Änderungen im Studienablauf verursachen könnten, wie nicht bestandene Prüfungsabschnitte, Aufnahme eines Teilzeitstudiums, Eintritt in ein rechtliches Arbeitsverhältnis etc. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs sowie in der Regel durch mindestens eine Studentische Hilfskraft. Für alle weiteren Fragen in Bezug auf die Studienfachberatung sowie die Beratung von Bewerbern und Bewerberinnen für die Aufnahmeprüfung wählt der Studiengang einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Sie gilt für die erstmals zum Sommersemester 2014 immatrikulierten Studierenden und folgende.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 25. April 1989, zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Januar 1996 (HdK-Anzeiger 5/96 vom 22. Oktober 1996) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach dieser Studienordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Der Student bzw. die Studentin muss spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen, nach welcher Ordnung er bzw. sie das Studium abschließen will. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Lehrveranstaltung	Art	Semester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		SWS							
Wissenschaftliche Fächer									
Kulturwissenschaft (Studium Generale)	V			2	2				
Musikgeschichte	G	2	2	1,5	1,5				
Geschichte des Theaters, insbesondere Musiktheater	G	2	2	1,5	1,5				
Theaterwissenschaft/Dramaturgie/Berufskunde	G	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe		39,75	37,75	40,25	40,25	35,25	35,25	35,00	35,00
Gesamtsumme		298,50							

G= Gruppenunterricht

KG= Kleingruppenunterricht

E= Einzelunterricht

V= Vorlesung

Prüfungsordnung für den Studiengang „Musical/Show“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 4. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 4. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ergebnis der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsprotokoll
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Voraussetzungen, Inhalt und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Leistungsüberprüfung zum Abschluss des Grundstudiums und zum Abschluss des Hauptstudiums im Studiengang „Musical/Show“. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen beurteilen und differenzieren den Kompetenzerwerb laut der in der Studienordnung festgesetzten Lehrziele und Inhalte. Die Abschlussprüfung des Hauptstudiums befähigt zur Berufsausübung. Darüber hinaus gewährleisten die Prüfungen die Kompatibilität des Studienganges innerhalb der Hochschule und mit Abschlüssen anderer europäischer und internationaler Hochschulen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium regelt die Zulassungsordnung. Grundvoraussetzung für alle Prüfungen des Studienganges ist das Bestehen

der Zulassungsprüfung sowie die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (s. Studienplan, Anlage zur Studienordnung).

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Absolvent bzw. Absolventin verliehen. Das Zeugnis weist die Gesamtnote sowie die die Einzelnoten der für die Abschlussprüfung erforderlichen Prüfungen des Hauptstudiums in den Fächern Gesang, Tanz, Schauspiel und Integrale Arbeit aus.

(2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens zwei Monate nach der Abschlussprüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehängt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium ist nicht modularisiert. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(2) Die Dauer des Grundstudiums beträgt in der Regel zwei Studienjahre also vier Semester. Das erste Studienjahr endet mit einem Leistungsnachweis in Form einer hochschulinternen Präsentation, in dem die Einzelleistungen des Studenten bzw. der Studentin in einer Gesamtnote durch eine Prüfungskommission zusammengefasst werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in Form einer öffentlichen Präsentation abgeschlossen, in der die drei Fächer Gesang, Tanz, Schauspiel von den jeweiligen Fachlehrern und Fachlehrerinnen einzeln benotet werden. Das Fach Integrale Arbeit benotet eine Prüfungskommission. Mit der bestandenen Zwischenprüfung weisen die Studenten und Studentinnen nach, dass sie das Grundstudium gemäß den Erfordernissen der Studienordnung erfolgreich absolviert haben.

(3) Die Dauer des Hauptstudiums beträgt einschließlich des Abschlussprüfungsverfahrens in der Regel zwei Studienjahre. In der Regel im dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden die nicht benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Diese Prüfungen werden von den jeweiligen Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen abgenommen. Das Hauptstudium endet mit der Abschlussprüfung, in der die drei Fächer Gesang, Tanz, Schauspiel von einer Prüfungskommission gemäß § 8 Absatz 3, in der die Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen Mitglied sind, benotet werden. Das Fach Integrale Arbeit in Form der Abschlussprüfung benotet ebenfalls eine Prüfungskommission. Aus den vier Einzelnoten ergibt sich die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses. Durch die Abschlussprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie das Hauptstudium gemäß den Erfordernissen der Studienordnung erfolgreich absolviert haben und über die für die beruflichen Tätigkeitsfelder notwendigen Kompetenzen verfügen sowie in der Lage sind, selbständig künstlerisch und in Kenntnis ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu arbeiten.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studentenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Aufgrund des im Jahrgangsverband angestrebten künstlerischen Entwicklungsprozesses wird grundsätzlich eine Studienunterbrechung empfohlen. Das Anrecht auf den Studienplatz bleibt in diesem Falle erhalten.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt ca. 300 SWS. Näheres regelt der der Studienordnung beigefügte Studienplan.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Regelung der durch die Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser überwacht die Einhaltung der Bestimmungen. Er berichtet dem Fakultätsrat und den zuständigen Kommissionen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat gewählt. Ihm gehören drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin sowie ein Student oder eine Studentin an.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin bzw. seine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(5) Die in Abs. 2 genannten Personen sowie die Prüfer und Prüferinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende übertragen. Die Übertragung ist auf Wunsch eines Mitgliedes zu widerrufen. Bei Beschwerden eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin oder Prüfers bzw. Prüferin gegen eine Entscheidung des bzw. der Vorsitzenden muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie die akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Diese stellen auch die Leistungsnachweise aus, die Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung sind.

(2) Benotete, studienbegleitende Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen. Unbeschadet hiervon kann der Kandidat oder die Kandidatin Prüfer und Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin vorschlagen. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung hat eine ungerade Mitgliederzahl von mindestens drei Personen, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. In der Regel besteht sie aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie zwei prüfungsberechtigten akademischen Mitarbeitern und akademischen Mitarbeiterinnen und mindestens einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin (ohne Stimmrecht). Jeder der drei Sachbereiche Gesang, Tanz und Schauspiel muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer szenischen Eigenarbeit von mindestens 30 Minuten Länge sowie dem Nachweis, die in der Studienordnung benannten berufsspezifischen Kompetenzen in den vier Fächern Tanz, Gesang, Schauspiel und Integraler Arbeit erworben zu haben. Dieser Kompetenzerwerb wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an dem szenischen Jahrgangsprojekt nachgewiesen. Über die Anrechenbarkeit von Engagements entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(3) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(5) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 3 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 4 erheben.

(6) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(8) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 3 zu begründen.

§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungen des Studiums werden wie folgt bewertet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

(2) Folgende Fächer und Inhalte werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Semesters geprüft und benotet:

Schauspiel:

- Entwicklung der Spielfähigkeit in Bezug auf die individuelle Disposition und Interaktion
- Gestalten von theatralem Handeln in Abhängigkeit verschiedener Situationen
- Entwicklung einer individuellen Darstellerpersönlichkeit
- Begreifen der eigenen Wirkung unter Berücksichtigung des persönlichen Ausdrucksvermögens.
- Aufbau einer Figur bzw. Gestaltung von Fremdverhalten
- Fähigkeit und Sensibilisierung zur Partner- und Ensemblearbeit
- Beherrschung verschiedener Spiel- und Darstellungsmethoden im Rahmen unterschiedlicher Theaterkonzeptionen

Prüfungsform:

- Präsentation
- öffentliche Präsentation zum Ende des 4. Semesters
- Teilnahmeleistung am Abschlussprojekt im 7. Semester

Tanz:

- Bewusstsein des eigenen Körpers
- Erkennen der eigenen Begabungsausprägung
- Entwicklung einer individuellen Ausdruckssprache auf der Grundlage klassischer und moderner Tanztechniken

- Fähigkeit zur Partner- und Ensemblearbeit
- Erfassen und Umsetzen komplexer Bewegungsabläufe und Choreographien
- Fähigkeit zu gesundem Umgang mit den individuellen körperlichen Voraussetzungen
- Grundkenntnisse zum Erhalt und Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit

Prüfungsform:

- Präsentation
- öffentliche Präsentation zum Ende des 4. Semesters
- Teilnahmeleistung am Abschlussprojekt im 6. oder 7. Semester, wahlweise Tanztag im 6. oder 7. Semester

Gesang:

- Nutzung der Stimme unter speziellen sängerischen und sprecherischen Anforderungen des Berufes
- Korrekte Anwendung von Atemtechnik, Stimm- und Lautbildung
- Integration von Sprech- und Gesangsstimme
- Entwicklung einer individuellen Stimmqualität auf Grundlage einer gesunden Stimmnutzung
- Fähigkeit der stilistischen Einordnung und künstlerischen Umsetzung von Musik
- Fähigkeit zum eigenständigen Erfassen und Erarbeiten von musikalischen Strukturen
- Fähigkeit zur musikalischen Partner- und Ensemblearbeit

Prüfungsform:

- Präsentation
- öffentliche Präsentation zum Ende des 4. Semesters
- Teilnahmeleistung am Abschlussprojekt im 6. oder 7. Semester, wahlweise Gesangsabend im 6. oder 7. Semester

Integrale Arbeit:

- Erfassen und zusammenführen der verschiedenen künstlerischen Ausdrucksmittel von Spiel, Tanz und Gesang zueinander und in Bezug auf das künstlerische Ganze
- Fähigkeit zu konzeptioneller szenischer, musikalischer und choreographischer Theaterarbeit
- Erkennen und Gestalten von Beziehungen zwischen Körper – Raum – Sprache – Musik
- Nutzung unterschiedlicher Theater- und Inszenierungs- und Improvisationsformen
- Fähigkeit zur Reflexion des künstlerischen Tuns in Bezug auf die gesellschaftliche Position und Verantwortung
- Sensibilisierung für andere Kunstformen und interdisziplinäre Kunstentwicklungen
- Erfassen und gestalten von beruflichen und ökonomischen Zusammenhängen
- Sensibilisierung für alle dem Theater zugeordneten Gewerke und deren Bedürfnisse in der gemeinsamen künstlerischen Arbeit
- künstlerische Einordnung und Umsetzung verschiedener Materialien
- Fähigkeit zur Recherche und Erstellen eigenen Materials.

Prüfungsform:

- interne Präsentation zum Ende des 2. Semesters
- öffentliche Präsentation zum Ende des 4. Semesters
- Teilnahmeleistung am Abschlussprojekt im 7. Semester
- Erarbeitung der Eigenarbeit im 8. Semester (Abschlussprüfung)

(3) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in den prüfungspflichtigen Nebenfächern sowie der dafür geforderten Studienleistungen erfolgt mit

- bestanden
- nicht bestanden.

Folgende studienbegleitenden Fächer und ihre Studieninhalte werden in der Regel im 5. und 6. Semester geprüft:

- Klavier (instrumentale Grundkenntnisse sowie Liedbegleitung)

- Fechten (Präsentation der Grundtechniken sowie einer Kampfszene)
- Sprechen (Interpretation eines Prosa- sowie eines dramatischen Textes, Primavistalesen)
- Musiktheorie (Grundkenntnisse der Harmonielehre, Notendiktat)
- Gehörbildung (Blattsingen, Harmonieerkennung)

(4) Folgende Fächer werden durch einen Anwesenheitsnachweis bestätigt:

- Theater- und Musicalgeschichte
- Musikgeschichte
- Chor
- Studium Generale.

(5) Alle Leistungsnachweise müssen durch die jeweiligen Lehrkräfte unterschrieben sein. Leistungsnachweise müssen dabei die Art und den Gegenstand derjenigen Leistungen angeben, die ihnen zugrunde liegen. Es können szenische Darstellungen, Aufführungen, Lesungen, Referate, Protokolle, Projektberichte und ähnliche vergleichbare Leistungen sein. Sie werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch den jeweiligen Dozenten oder die Dozentin festgelegt. Die Bewertung soll sich nicht nur auf das Arbeitsergebnis, sondern auch auf die fachliche Entwicklung und die latente fachliche Leistungsfähigkeit des Studenten oder der Studentin beziehen. Wird eine Studienleistung nicht anerkannt oder als den Erfordernissen nicht genügend beurteilt, muss dies den Studierenden durch den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission unverzüglich mitgeteilt und begründet werden, siehe dazu auch § 10. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zu begründen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Über die Bewertung der Zwischen- und Abschlussprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Dabei nimmt Kommission eine Gesamtbewertung des bis dahin erbrachten Studiums vor. Bei der Bewertung soll die Prüfungskommission die Gesamtstudienleistung des bzw. der Studierenden zusammenfassen.

§ 13 Überschreitung der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, müssen noch während des achten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Für die studienbegleitenden Prüfungen wird zum jeweiligen Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss ein Termin festgelegt und den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Studierenden haben ein sechswöchiges Einspruchsrecht, danach gilt der festgelegte Termin als verbindlich und der Student bzw. die Studentin als zur Prüfung angemeldet.

§ 15 Ergebnis der studienbegleitenden Prüfungen

Das Ergebnis der studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar möglichst umgehend zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet

ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters müssen die Wiederholungsprüfungen abgeschlossen sein.

§ 17 Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung

(1) Für die studienabschließenden Prüfungen sowie die benotete Zwischenprüfung wird zum jeweiligen Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Studierenden ein Termin festgelegt und den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Studierenden haben ein sechswöchiges Einspruchsrecht, danach gilt der festgelegte Termin als verbindlich und der Student bzw. die Studentin muss sich zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung beim Prüfungsamt anmelden.

(2) Anmeldungsvoraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über den erfolgreich erbrachten Leistungsnachweis am Ende des ersten Studienjahres.

(3) Anmeldungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung sowie die bestandenen nicht benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Der Prüfungsausschuss kann im Härtefall eine Ausnahme zulassen, wenn eine einzige studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und das Studium bei sonst ausreichenden Leistungen nicht abgeschlossen werden könnte.

(4) Meldet sich der Student oder die Studentin nicht zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung an, legt der Prüfungsausschuss einen Termin fest, zu dem der Student oder die Studentin die genannten Nachweise vorgelegt haben muss.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

Die studienabschließende Prüfung wird abgelegt in Form einer mindestens 30-minütigen szenischen Eigenarbeit. Diese Eigenarbeit muss Anteile aus den drei Hauptfächern Tanz, Gesang und Schauspiel enthalten. Anhand der Eigenarbeit und unter Berücksichtigung der bis dahin erbrachten Leistungen im Hauptstudium benotet die Prüfungskommission die jeweilige Leistung in den vier Fächern Tanz, Gesang, Schauspiel und integrale Arbeit. Aus diesen Benotungen ergibt sich die Gesamtnote gem. § 12 in Verbindung mit § 11. Wird die Eigenarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann die Abschlussprüfung einmal, in der Regel im folgenden Semester, wiederholt werden. Den Termin für die Wiederholungsprüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist in jedem Fall das Bestehen der Zulassungsprüfung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(3) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der zu erbringenden Leistung anzurechnen.

(4) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 2 und 3 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin zu einem Prüfungstermin nicht bzw. liefert seine oder ihre Arbeit nicht ab, wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann von der Prüfung aus wichtigen Gründen zurücktreten. Ebenso kann der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung aus wichtigen Gründen unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Der für Rücktritt oder Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung oder tritt von ihr zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(3) Unternimmt der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch, wird er oder sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die

Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Begeht ein Kandidat oder eine Kandidatin schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Kandidaten oder Kandidatinnen gestört werden, kann er oder sie von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er oder sie das störende Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Wird ein Kandidat oder eine Kandidatin von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. In den Protokollen müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen, die Bewertung sowie in den Fällen des Nichtbestehens eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die studienabschließende Prüfung und die benotete Zwischenprüfung werden medial dokumentiert.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Sie gilt für die erstmals zum Sommersemester 2014 immatrikulierten Studierenden und folgende.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Musical/Show vom 25. April 1989, zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2004 (UdK-Anzeiger 1/2005 vom 22. Februar 2005) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Der Student bzw. die Studentin muss spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen, nach welcher Ordnung er bzw. sie das Studium abschließen will. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar. Die letzte Diplomprüfung nach der Ordnung vom 25. April 1989, zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2004 (UdK-Anzeiger 1/2005 vom 22. Februar 2005), findet im Sommersemester 2016 statt.



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang

Musical/Show

mit der Gesamtnote [sehr gut bestanden/gut bestanden/bestanden]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Name]

Der Dekan/Die Dekanin

[Name]

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 4. Juni 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Fach	Bewertung
Schauspiel	[Bewertung]
Tanz	[Bewertung]
Gesang	[Bewertung]
Integrale Arbeit	[Bewertung]
Gesamtnote	[Gesamtnote]

Während des Studiums wurde ein Anteil von 10 Leistungspunkten (ca. 300 Stunden) im Rahmen des fächerübergreifenden Studium Generale "Diversität im Dialog" der UdK Berlin erbracht.



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Musical/Show

der Hochschulgrad

Absolvent/Absolventin

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Name]

Der Präsident/Die Präsidentin

[Name]

Der Dekan/Die Dekanin



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Absolvent/Absolventin, Abs.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Schauspiel, Tanz, Gesang, Integrale Arbeit

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 4 - Darstellende Kunst

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, ca. 300 SWS

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung in den Bereichen Gesang, Tanz und Darstellung, einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten. Diese Voraussetzungen müssen in einem Zulassungsverfahren unter Beweis gestellt werden.

2. In der Regel ein Mindestalter von 18 und ein Höchstalter von 25 Jahren.

3. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium Musical/Show setzt es sich zum Ziel, kreative, kritische und kompetenzorientierte Künstler und Künstlerinnen für das Genre Musical und damit in den drei Sparten Schauspiel, Tanz und Gesang auszubilden. Dies beinhaltet sowohl die Ausbildung berufsspezifischer und praktischer Fertigkeiten als auch die Fähigkeit, theoretisch und eigenverantwortlich kreativ zu arbeiten. Das Studium befähigt die Absolventen und Absolventinnen, in einem sich zunehmend diversifizierenden Berufsfeld künstlerisch und ökonomisch fundiert zu arbeiten und sich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus setzt sich das Studium zum Ziel, die Position des Künstlers bzw. der Künstlerin im Hinblick auf soziale und ökologische Verantwortung und Genderfragen in der Gesellschaft zu analysieren und zu hinterfragen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Fächer:

Schauspiel

Tanz

Gesang

Integrale Arbeit

Studium Generale

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Bewertung nach „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Weiterverwendung möglich für Masterstudiengang

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des Hochschulgrades "Absolvent" bzw. "Absolventin".

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung der Absolventen!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

Studiengang und Studium: http://www.udk-berlin.de/sites/musical-show/content/index_ger.html

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Absolvent/Absolventin vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses



UdK Berlin

Herausgeber:

Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21